

Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **17/1903 (1905)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1903.

Erster Abschnitt.

Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.

Referat vor der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Aarau am
4. Juli 1904 von A. Locher, Erziehungsdirektor in Zürich. *)

I. Die eidgenössische Hochschule.

Der Gedanke, eine eidgenössische Hochschule zu gründen, reicht zurück bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Er ist allemal dann wieder aufgetaucht, wenn der nationale Geist mächtiger seine Schwingen regte und dem politischen Leben neue Impulse gab. In einer im Jahre 1758 erschienenen Flugschrift, betitelt: „Patriotische Träume eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngen, Freistadt bei Wilhelm Tells Erben“, gab der luzernische Ratsherr Franz Urs Balthasar dem Gedanken Ausdruck, daß den unbefriedigenden Zuständen, die zu seiner Zeit in der alten Eidgenossenschaft herrschten, am besten ein Ende bereitet werde durch gemeinschaftliche Erziehung der Jugend, welche später dazu berufen sei, das Staatsschiff zu lenken.

***) Quellen:**

Geiser, Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, 1758 bis 1874, Bern 1890.

Zutt, Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund; Denkschrift zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern, Basel 1888.

Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen, nach den Verhandlungen im *Zürcher Hochschulverein*, Zürich 1888.

Einige Jahre später ließ der damals in der Schweiz sich aufhaltende deutsche Dichter Wieland eine Flugschrift ausgehen, „Plan einer Akademie zur Bildung des Verstandes und Herzens junger Leute“, worin er anhangsweise über die „Patriotischen Träume“ Balthasars sich verbreitet, von den Vorzügen der Republik vor den monarchischen Staaten spricht und Basel als Sitz einer eidgenössischen Pflanzschule, welche an die alte, berühmte Universität anknüpfen könne, in Aussicht nimmt.

Im Jahre 1762 wurde die „Helvetische Gesellschaft“ gegründet. Der Zürcher Bodmer frischte den Gedanken Balthasars wieder auf, ebenso der erste Präsident dieser Gesellschaft, Dr. K. Hirzel aus Zürich, Zellweger und andere; allein die praktische Ausführung der patriotischen und mit viel warmer Empfindung aufgenommenen und verfochtenen Idee scheiterte an ihrer Schwierigkeit. Im Jahre 1786 eröffnete der bernische Landvogt von Fellenberg die Helvetische Gesellschaft mit einer Rede, in welcher er die Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie empfahl und von der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung des Unterrichtes im allgemeinen sprach. Ebenso elend, wie mit der Erziehung der Handwerker, Künstler, Kaufleute, Ärzte und Geistlichen sei es mit der Erziehung der der Magistratur sich widmenden Jugend bestellt. An den fremden Hochschulen werden keine eidgenössischen Staatsmänner herangezogen, es sei vielmehr anzunehmen, daß die helvetischen Jünglinge, welche sich dorthin begeben, „aus dem angehörten Gemisch von allerhand fremden Rechten allerhand in ihrem Vaterlande unanwendbare Regeln nach Hause bringen werden“; Korn und andere Bedürfnisse des Lebens aus fremden Ländern holen zu müssen, werde für nachteilig und gefährlich gehalten; aber noch mehr solle einem Volke an hinlänglichen Hilfsmitteln zu einer zweckmäßigen Erziehung seiner Kinder gelegen sein und deshalb solle man auf die „freilich nicht schlechterdings unausführbare, aber doch unzähligen Schwierigkeiten ausgesetzte Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie bedacht sein“.

Meili, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, Zürich 1890.

Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878.

Hilty, Gutachten über das Studium des Rechtes an schweizerischen Hochschulen, Bern 1889.

Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Jahrgang, Bern 1890.

Öchsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, Leipzig 1903.

Bluntschli, Über die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften, Zürich 1858.

Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. Teil, Zürich 1878.

Schäppi, Ein Beitrag zur richtigen Lösung der Hochschulfrage, Zürich 1889.

Aus dem *Bundesarchiv* die auf die Eingabe der Hochschulkantone von 1888 bezüglichen Akten.

Der Helvetik war der Gedanke nationaler Erziehung von fundamentaler Bedeutung. Es wurde ein besonderes „Ministerium für Künste und Wissenschaften“ geschaffen und diese Stelle einem Manne übertragen, der zu den hervorragendsten seiner Zeit gehörte, Philipp Albert Stapfer von Brugg. Im Oktober 1798 legte Stapfer (vergleiche W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, pag. 203 und 204) dem Direktorium den Entwurf eines Volksschulgesetzes vor, eines der schönsten Denkmäler der Helvetik: Allgemeine mit Staatszwang durchgeführte Schulpflicht für Knaben und Mädchen, gründliche pädagogische Vorbildung des Lehrstandes und entsprechende Besoldung, Anpassung des Unterrichts an den natürlichen Entwicklungsgang des Kindes, Verbindung des geistigen Unterrichts mit dem gymnastischen finden sich schon in dem Stapfer'schen Entwurf, dazu Ideen und Anforderungen selbst der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht, bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale. Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapfer'schen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter der Utopie. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden; immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November 1798 den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer selbst verfaßten Botschaft, welcher den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klar legte. Mit der Volksschule sollten in den größern Gemeinden Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden und auf ihr Anstalten für höhere Bildung sich aufbauen, Gymnasien und als Krone des Ganzen eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hilfsmitteln zur Heranbildung von Ärzten, Theologen, Juristen, höhern Beamten, Gelehrten und Technikern aller Art.

In der Stapfer'schen Botschaft wird speziell zur Begründung dieses Projektes eines schweizerischen Nationalinstitutes gesagt: „Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in eine Zentralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung heranreifen. Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen, begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Täler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen. Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig

sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt, und die vorzüglicheren Köpfe nach der Zentralakademie geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinigung mit der Blüte der helvetischen Jugend zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnütziger Arbeiten auszubilden. Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamten nicht mehr verlegen sein, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle. Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Nationen sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer ehrfurchtgebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.“

Aus diesen Auseinandersetzungen Stapfers spricht klarer und lebendiger, als es durch fremde Darstellung geschehen könnte, der Geist der Helvetik und ihrer Führer; sie charakterisieren das Wesen jener kurzen Zeitepoche unserer schweizerischen Geschichte, deren Irrtümer wir alle erkennen, deren Ideale aber uns nicht unberührt lassen, so oft wir sinnend bei ihnen verweilen.

Aus dem großen Projekte eines schweizerischen Nationalinstitutes, einer helvetischen Universität, ist nichts geworden. Die unmittelbar darauf folgenden Kriegswirren haben es begraben und die Helvetik selbst mußte der Mediation weichen.

Die schöpferische Regenerationsperiode der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts nahm den Gedanken einer eidgenössischen Hochschule wieder auf. In der helvetischen Gesellschaft wurde 1830 der Vorschlag gemacht, die damals in der Schweiz einzig bestehende Universität Basel, deren Gründung in das Jahr 1460 fällt, zur eidgenössischen Hochschule zu erheben und in der Präsidialrede, womit er die helvetische Gesellschaft im Jahre 1831 eröffnete, befürwortete Dr. Casimir Pfyffer neuerdings die Gründung einer „schweizerischen Gesamthochschule“, von welcher er erwartete, daß sie für unser geistiges Leben werden würde, was die Bundesverfassung für unser politisches Leben, eine Pflanzstätte für höhere Nationalkultur. Im Jahre 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Zürich mit 148 gegen 9 Stimmen die Errichtung einer Hochschule mit Organisation nach deutschem Muster. Am 15. Juni 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Waadt, den übrigen Ständen die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf dem Wege des Konkordats vorzuschlagen und der waadtländische Staatsrat richtete ein Kreisschreiben an sämtliche kantonale Regierungen, in welchem er das Projekt nicht nur in Rücksicht auf die notwendige Entwicklung des höhern Unterrichtswesens, sondern auch aus politischen Gesichtspunkten empfahl. Auf der Tagsatzung des

Jahres 1832 schlug der waadtländische Gesandte Monnard die Errichtung einer allgemeinen schweizerischen Universität vor. Das Resultat der darauf kommissionsweise geführten Verhandlungen war das Projekt der „Errichtung eines Konkordates zur Gründung einer schweizerischen Hochschule“. Allein das Projekt kam nicht zur Ausführung. Der Gründung der zürcherischen Hochschule vom Jahre 1832 folgte 1834 die bernische und vor der energischen Aktion der beiden größten schweizerischen Kantone mußten die eidgenössischen Bestrebungen, die nicht an einem starken und mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgerüsteten Bund einen Rückhalt hatten, zurücktreten.

Die Bundesrevision des Jahres 1848 brachte die Frage der Gründung einer eidgenössischen Hochschule neuerdings in Fluß. Die mit der Revision des Bundesvertrages von 1815 beauftragte Kommission unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Ochsenbein schlug folgenden Artikel 21 vor: „Die Bundesbehörden werden dahin wirken, daß auf dem Wege eines eidgenössischen Konkordats eine schweizerische Hochschule errichtet wird und die Gründung einer solchen Anstalt durch Beiträge aus der Bundeskasse erleichtern.“ In einer zweiten Beratung erhielt der Artikel (22) folgende Fassung: „Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten, sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen.“ Schließlich aber erhielt in der Sitzung der Tagsatzung vom 27. Juni 1848 der Artikel folgenden definitiven Wortlaut: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“ 12 Stände hatten sich für eine Universität, 14 Stände für eine polytechnische Schule ausgesprochen. Von der Gründung von Lehrerseminarien wurde abgesehen.

Schon im November 1848 erfolgte im Nationalrate ein Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Universität. Nach Einholung der Ansichten der Kantonsregierungen bestellte der Bundesrat im Mai 1851 eine Kommission, welche ihren Bericht im Juli desselben Jahres abgab, mit Mehrheit sich für eine Universität aussprach und in diesem Sinne einen Gesetzesentwurf vorlegte, während eine Minderheit wesentlich aus Opportunitätsgründen sich oppositionell verhielt. Vor der Behandlung des Gesetzesentwurfes, welcher eine eidgenössische Universität und eine polytechnische Schule vorsah, in den eidgenössischen Räten machte sich im Volke eine ziemlich lebhaft Agitation für und gegen die Universität geltend. Die Gegensätze fanden ihren Wiederhall in den Räten. Vier Tage lang debattierte der Nationalrat im Januar 1854 über die Eintretensfrage und bejahte sie schließlich mit 64 gegen 43 Stimmen. Mit ungefähr demselben Stimmenverhältnis genehmigte der Nationalrat am 29. Januar 1854 einen Gesetzesentwurf, nach welchem eid-

genössische Universität und Polytechnikum in Zürich vereinigt werden sollten. Der Entwurf ging an den Ständerat. Hier richtete sich der Widerstand namentlich gegen die Universität und trat das Polytechnikum in den Vordergrund. Mit 24 gegen 17 Stimmen wurde das Eintreten auf den Beschluß des Nationalrates vom Ständerat abgelehnt und grundsätzlich die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule „in Verbindung mit einer Schule für das höhere Studium der exakten, politischen und humanistischen Wissenschaften“ beschlossen. Der Nationalrat trat in der Sitzung vom 7. Februar 1854 mit 63 gegen 25 Stimmen diesem Beschlusse bei.

Damit war das Projekt einer schweizerischen Universität zu Grabe getragen. Es scheiterte an den Einwendungen politischer, religiöser und sprachlicher, zum Teil auch finanzieller Natur, die dagegen erhoben wurden und an der Konkurrenz der bestehenden kantonalen Hochschulen.

Im Jahre 1869 wurde durch übereinstimmenden Beschluß der eidgenössischen Räte der Bundesrat eingeladen, „die Frage der Errichtung einer oder mehrerer höherer Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz und über die Beibringung der nötigen Mittel in reifliche Erwägung zu ziehen“. Auch aus dieser Anregung ist nichts geworden; sie wurde durch die politischen Tagesfragen in den Hintergrund gedrängt.

In den Verhandlungen der Jahre 1871/72 und 1873/74 über Revision der Bundesverfassung kehrte zwar die Frage der eidgenössischen Hochschule wieder, aber sie fand nicht eine praktische, sondern nur eine theoretische Lösung in dem zur Zeit noch in Kraft bestehenden Artikel 27, erstes Alinea, unserer Bundesverfassung, lautend: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“ Von dieser Befugnis ist bis zur Stunde kein Gebrauch gemacht worden, und heute, nachdem zu den drei kantonalen Hochschulen von Basel, Zürich und Bern im Jahre 1872 Genf, im Jahre 1889 Freiburg gekommen ist, im Jahre 1890 infolge der neuen Kantonsverfassung und Revision der Schulgesetzgebung Waadt die Akademie Lausanne zur Universität erhob und Neuenburg mit seiner Akademie dasselbe zu tun im Begriffe steht, liegt wohl die Errichtung einer neuen grossen Universität in unserm Vaterlande durch den Bund in weiterer Ferne als je zuvor. Ob man zu dieser Tatsache sich so oder anders stelle, sie ist vorhanden und auf dem Boden der Tatsachen haben wir uns mit unsern Betrachtungen zu bewegen.

II. Die schweizerische Akademie.

Die Wahrnehmung der zunehmenden Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung der Idee einer eidgenössischen Hochschule

zu kämpfen hat, ließ den Gedanken an andere Projekte aufkommen, deren Verwirklichung man sich weniger schwierig dachte. In drei Briefen an einen schweizerischen Staatsmann, erschienen in Zürich im Jahre 1858, empfiehlt Dr. Bluntschli die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften und bezeichnet im allgemeinen die Bedeutung und Aufgabe dieses Instituts mit folgenden Worten: „Sie soll als wissenschaftliches Bundesorgan das wissenschaftliche Gesamtleben der Schweiz in ähnlicher Weise konzentrieren und fördern, wie die Bundesbehörden dem politischen Gesamtleben der Schweiz als Halt und Ausdruck dienen.“ Nach Bluntschlis Idee hätte die schweizerische Akademie der Wissenschaften zu bestehen aus fünfundzwanzig ordentlichen und einer unbestimmten Zahl (doch nicht unter fünfzig und nicht über hundert) außerordentlichen Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und Korrespondenten. Sie teilt sich in drei Sektionen, eine Sektion für historische und politische Wissenschaften, eine für Sprachwissenschaften und schöne Literatur, eine für mathematische und Naturwissenschaften. Der Präsident der Akademie gehört allen Sektionen an. Der Präsident, die Sektionssekretäre und ordentlichen Mitglieder werden vom Bunde besoldet. Im speziellen weist Bluntschli der schweizerischen Akademie folgende Aufgaben zu: 1. Sie erhält eine Verbindung mit den höhern wissenschaftlichen Anstalten der Schweiz und der Kantone und zwar sowohl mit den Staatsanstalten als auch mit den gelehrten Gesellschaften. 2. Sie nimmt Kenntnis von dem wissenschaftlichen Leben und der wissenschaftlichen Tätigkeit sowohl in der Schweiz als im Auslande, soweit letztere auf die Schweiz Bezug haben und erläßt periodische Berichterstattungen darüber an den Bundesrat und durch Veröffentlichung an das ganze schweizerische Publikum. 3. Sie begutachtet wissenschaftliche Anfragen sowohl von seite der Bundesbehörden als der kantonalen Regierungen. 4. Sie begründet selbständige eigene Unternehmungen von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse für die Schweiz (Zeitschrift, wissenschaftliche Werke, welche der Nation nützlich und als Denkmale schweizerischer Wissenschaft rühmlich sind). 5. Sie fördert wissenschaftliche Unternehmungen anderer, sei es durch Unterstützung talentvoller und tüchtiger Arbeiter mit Empfehlungen und Geldmitteln, sei es durch Belohnung ausgezeichneter Leistungen mit Preisen. 6. Sie legt eigene Sammlungen an und unterstützt kantonale Sammlungen. 7. Sie veranstaltet während des Jahres in kürzeren Terminen Vorlagen und Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände in den Sektionen und öffentliche Vorträge in der Gesamtsitzung der Akademie. Die für alle diese Zwecke erforderlichen Mittel werden auf ungefähr Fr. 200,000 veranschlagt, eine Summe, welche für die Kräfte der Schweiz und für ihre Stellung unter den Kulturstaaten jedenfalls nicht übermäßig, sondern eher noch zu geringfügig erscheine.

Im Jahre 1888, als die Eingabe der Regierungen der Hochschulkantone an den Bundesrat das Verhältnis des Bundes zu den kantonalen Universitäten neuerdings in Diskussion brachte, entwickelte Professor Kym in Zürich vor dem dortigen Hochschulverein die Idee einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften. Nach seiner Ansicht müßte diese Akademie in eine organische und innere Verbindung mit den kantonalen Hochschulen und dem Polytechnikum gebracht werden, so daß zwischen der Akademie und den übrigen Hochschulen ein Dualismus gar nicht aufkommen könne. Dies wäre dadurch zu erreichen, daß an jeder Hochschule mit einigen Professuren ein Sitz in der Akademie verbunden wäre. Auf diese Weise würde jede einzelne Hochschule gestärkt, ohne an ihrer Autonomie geschädigt zu werden. Mit dem Sitz in der Akademie wäre eine entsprechende Besoldung verbunden. Die besoldeten und an den einzelnen Hochschulen wirkenden Mitglieder würden die ordentlichen genannt; ihnen läge die wissenschaftliche Leitung ob. Daneben wären noch Ehrenmitglieder zu ernennen, welche zwar zu keiner wissenschaftlichen Leistung verpflichtet wären, jedoch ihre Untersuchungen der Akademie vorlegen resp. in derselben vortragen dürften. Ehrenmitglieder würden sein: 1. diejenigen Lehrer an Gymnasien und Industrieschulen, welche in ihrer Wissenschaft Bedeutendes geleistet haben; 2. diejenigen Privatgelehrten, welche, ohne sich dem Lehramte zu widmen, durch ihre Muße die Wissenschaft gefördert haben; 3. zu Ehrenmitgliedern wären zu ernennen hervorragende Dichter und Künstler, ausgezeichnete Staats- und Schulmänner, welche durch ihr praktisches Geschick die Lehranstalten gehoben hätten. So würde ein Netz über die ganze Schweiz ausgebreitet und würden die wissenschaftlichen und geistigen Kräfte der Nation einheitlich zusammengefaßt. Die Aufgaben der Akademie wurden von Kym in folgender Weise umschrieben: 1. die besoldeten Akademiker halten von Zeit zu Zeit Sitzung, in welcher je ein oder zwei Mitglieder das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Untersuchung vortragen; 2. die Akademie würde gewisse wissenschaftliche Unternehmungen unterstützen, z. B. wissenschaftliche Reisen oder Unternehmungen wie das Idiotikon, überhaupt Unternehmungen in vaterländischem Interesse; 3. die Akademie unterstützt hervorragende Talente, die entschlossen sind, sich der Wissenschaft als solcher zu widmen. Die Unterstützung würde erst eintreten nach glänzend bestandenem Staats- oder Doktorexamen. Aus diesen Talenten gingen die künftigen Professoren hervor; 4. die schweizerische Akademie hätte sich in Verbindung zu setzen mit denjenigen des Auslandes (Deutschlands); 5. ihre Leistungen hätte die Akademie in einem bestimmten Organe von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Prof. Kym stellt auch die Frage auf, wo die Akademie ihren Sitz haben solle und findet, daß in dieser Hinsicht sich zwei Möglichkeiten darbieten: 1. Sie hat ihren Sitz in einer bestimmten Universitätsstadt; rein objektiv

gefaßt, hätte Zürich durch seine Verbindung mit dem Polytechnikum das erste Anrecht; 2. der Turnus, derselbe wäre indes auf zwei Hochschulen zu beschränken; demnach hätte die Akademie ihren Sitz auf je ein oder mehrere Jahre in einer der beiden Universitätsstädte.

Noch einmal tauchte der Gedanke einer schweizerischen Akademie in der Öffentlichkeit auf. Aus bernischen Universitätskreisen wurde im Laufe des Jahres 1902 beim eidgenössischen Departement des Innern die Gründung einer eidgenössischen Akademie der Wissenschaften angeregt, gewissermaßen im Sinne einer obersten schweizerischen wissenschaftlichen Instanz, welcher eine Anzahl allgemeiner und spezieller Aufgaben zugewiesen werden, als da sind: Sammlung aller wissenschaftlichen Kräfte des Landes, Förderung und Unterstützung aufstrebender Talente, Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungen und Expeditionen, Kundgebung wissenschaftlicher Entdeckungen, die in der Schweiz gemacht wurden, Gewährung von Reisestipendien an junge Forscher. Sie soll die intellektuelle Einheit der Schweiz darstellen und dazu beitragen, daß die wissenschaftliche Abhängigkeit der Schweiz vom Auslande, d. h. der Zustand aufhöre, wonach die schweizerischen Forscher von den ausländischen Akademien Förderungen entgegennehmen, für welche die Schweiz kein Gegenrecht zu halten vermag. Als Sitz der Akademie wurde Bern vorgeschlagen.

Dieser Anregung wurde seitens der maßgebenden Behörden keine weitere Folge gegeben; es ist ihr auch in der Presse ziemlich übel ergangen. Und in der Tat hat der Gedanke für uns in der Schweiz und in der Gegenwart etwas Fremdartiges und Antiquiertes an sich. Was große Länder und mit reichen Hilfsmitteln an allerlei Luxus sich gestatten können, das paßt deshalb noch nicht für ein kleines Land mit beschränkten Hilfskräften. Die Wissenschaft kennt keine geographischen und keine politischen Grenzen, und es ist für die Gelehrten und Forscher diesseits und jenseits des Stromes keine Schande, heute die Empfangenden zu sein, wo sie morgen schon wieder die Gebenden sind, nicht die Spender von Titeln und allerlei ähnlichem Zierrat, sondern die Entdecker neuer wissenschaftlicher Wahrheiten und die anerkannten Förderer großer Probleme. Es gibt keine mit der Idee einer schweizerischen Akademie verbundenen Vorzüge und Vorteile, die nicht entweder durch den Bund direkt, sofern er nur die dafür notwendigen Mittel erschließt, oder durch eine innigere Verbindung der zur Zeit bestehenden schweizerischen Universitäten unter sich erreicht werden könnten. Die schweizerischen Hochschulen haben angefangen, sich in der Aufstellung von Vereinbarungen über Immatrikulation u. dgl. zu versuchen, ist erst einmal ein Anfang gemacht, so werden bald sich weitere Aufgaben einstellen, die über Dinge bloß formaler Natur hinausgehen. Der Artikel 33 der Bundesverfassung, welcher von der Freizügigkeit wissenschaft-

licher Berufsarten spricht, enthält die stille Aufforderung, diese Freizügigkeit noch weiter auszudehnen, als es durch die eidgenössischen Medizinalprüfungen geschehen ist.

Der Gedanke einer schweizerischen Akademie ist fremdes Gewächs auf unserm Boden, er wird sich niemals akklimatisieren, er kann ohne Schaden „aus Abschied und Traktanden fallen“. Die natürlichen Konzentrationspunkte wissenschaftlichen Lebens sind unsere Universitäten und es ist keine Frage, daß neben diesen eine schweizerische Akademie, die der im lebendigen Unterricht liegenden Förderung, Anregung und Erfrischung entbehren müßte, eine mehr quieszierende als aktive Rolle spielen würde.

III. Eidgenössische Unterstützung der kantonalen Hochschulen.

1. Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888.

Am 15. Dezember 1887 übermittelte das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt infolge vorausgegangener Verhandlungen im Großen Rate den übrigen schweizerischen Universitätskantonen den Entwurf zu einer Kollektiveingabe an den Bundesrat betreffend Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund mit der Anfrage, ob die betreffenden Kantonsregierungen sich anschließen wollen. Die zürcherische Erziehungsdirektion fand, daß zum Zwecke einer Besprechung dieser Frage vor dem Entscheid eine Konferenz der Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone angeordnet werden sollte; sie stellte in diesem Sinne Antrag an den Regierungsrat und am 28. Dezember 1887 erhob der Regierungsrat den Antrag zum Beschluß. Demgemäß erfolgte ein Schreiben der zürcherischen Erziehungsdirektion an das Erziehungsdepartement von Baselstadt, worin vorgeschlagen wurde, die Frage der Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund vorerst zum Gegenstand einer mündlichen Besprechung zwischen den Erziehungsdirektoren der beteiligten Kantone zu machen, um die Tunlichkeit eines solchen gemeinsamen Unternehmens einläßlich zu erörtern, sowie eventuell die genauere Vereinbarung, für welche spezielleren Einrichtungen und Institute eine Bundessubvention nachzusuchen wäre, festzustellen.

Am 4. Februar 1888 ging mit Zuschrift des Erziehungsdepartements Baselstadt in Zürich eine gedruckte, an den Bundesrat gerichtete Petition ein betreffend Subventionierung der kantonalen Hochschulen durch den Bund mit dem Beifügen, die Anregung der zürcherischen Regierung, die Frage vorerst einer Konferenz der Erziehungsdirektoren zu unterbreiten, habe bei den übrigen Beteiligten keine Unterstützung gefunden; vielmehr hätten sich die Regierungen von Basel, Bern, Genf, Waadt und Neuenburg bereit erklärt, die vom Erziehungsdepartement Basel vorgelegte Petition ohne weiteres zu unterzeichnen. Darauf beschloß am 18. Februar

1888 auch der zürcherische Regierungsrat, der Eingabe seine Unterstützung angeeignet zu lassen.

Die Petition wurde am 28. April 1888 dem Bundesrate eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen stellen hiermit das ergebene Ansuchen, Sie möchten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien von seiten des Bundes zur Ausführung zu bringen. Wir erlauben uns, dieses Begehren in nachfolgendem zu begründen.

„Die Erkenntnis, daß die Förderung der kantonalen Bildungsanstalten und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft liege, hat den Bund bereits veranlaßt, zu Gunsten der kantonalen gewerblichen und industriellen Bildungsinstitute namhafte Subventionen auszuwerfen, deren wohlthätige Wirkung eine unbestrittene ist und überall dankbar anerkannt wird. Nachdem nun auch der Kunst eine erhebliche eidgenössische Unterstützung zugesichert worden ist, dürfte kein innerer Grund mehr vorhanden sein, der Wissenschaft allein die Bundeshilfe zu versagen. Bedarf es doch keiner weitem Ausführung, daß die bestehenden reinwissenschaftlichen Bildungsstätten von höchster Wichtigkeit sind, nicht nur für die Besucher dieser Anstalten und ihre künftige Wirksamkeit auf privatem und auf öffentlichem Gebiet, sondern auch für den geistigen Einfluß, der von diesen Stätten aus auf unser öffentliches Leben durch ihr Dasein überhaupt ausgeübt wird. An der Vermehrung dieses segensreichen Einflusses haben daher nicht bloß die betreffenden Kantone, sondern vielmehr der schweizerische Gesamtstaat ein intensives Interesse.

„Ein Blick auf die Entwicklung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in den letzten Jahren lehrt uns, daß allorts mächtige Anstrengungen zur Hebung und Erweiterung dieser Institute gemacht worden sind. Die Frequenz ist nahezu überall eine steigende und es zeigt sich eine erfreuliche Opferwilligkeit von Staat, Korporationen und Privaten für die Zwecke der Wissenschaft. Diese Opferwilligkeit hat aber ihre Grenzen: sie wird auf Seite des Staates namentlich beschränkt durch die vermehrten Ansprüche, welche auf andern öffentlichen Gebieten an denselben herantreten, nicht zum mindesten durch die steigenden Ausgaben, welche auf die Verbesserung des Volksschulwesens verwendet werden müssen. Andererseits mehren sich aber auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Anstalten. Die größtenteils reich fundierten und subventionierten hohen Lehranstalten des Auslandes machen unsern vaterländischen Instituten eine gefährliche Konkurrenz. Es ist daher einleuchtend, daß die Kantone, welche zu Nutz und Frommen auch des Gesamtvaterlandes wissenschaftliche Anstalten mit gewissen Opfern unterhalten und eine

Ehre darein setzen, sie fortzuführen, es lebhaft begrüßen würden, wenn der Bund von der durch die Verfassung ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen und vornehmlich im Interesse der Spezialinstitute, Sammlungen und Bibliotheken, unsern kantonalen höheren Lehranstalten einen jährlichen Zuschuß bewilligen würde.

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen halten dafür, es könne mit einer jährlichen Bundessubvention von insgesamt Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 eine Hebung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in der angedeuteten Richtung wirksam durchgeführt werden. Wir denken uns die Verteilung dieser Summe in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Bedingungen, wie die Repartition der Bundesbeiträge zu gunsten industrieller und gewerblicher Bildungsinstitute. Von weitergehenden organisatorischen Bestimmungen des Bundes gegenüber den kantonalen Anstalten möchten wir fürs erste abraten, da zu befürchten steht, daß durch die Erörterung von solchen Fragen die Subventionierung überhaupt auf Schwierigkeiten stoßen, verzögert oder gar verunmöglicht würde. Die Frage eines organisatorischen Eingreifens des Bundes kann ohne jede Gefährde einer spätern Zeit zur Erörterung überlassen bleiben, wenn einmal die Resultate der Bundesunterstützung in den Leistungen der subventionierten Anstalten werden zu Tage getreten sein.“

Der Bundesrat überwies diese Eingabe seinem Departement des Innern zur Prüfung und Berichterstattung. Bundesrat Schenk, der damalige Vorsteher des genannten Departements, veranstaltete auf den 20. Juli 1888 eine Konferenz der Erziehungsdirektoren der beteiligten sechs Kantone, in welcher die Eingabe einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde. Sämtliche in Betracht kommende Fragen, die Begründung und Wünschbarkeit einer Subvention überhaupt, die Höhe derselben, die Verteilung unter die einzelnen Hochschulen, die Verwendung, die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Anstalten wurden einläßlich erörtert und, nachdem in Bezug auf alle genannten Fragen eine vollständige Einigung der Erziehungsdirektionen stattgefunden, Erziehungsdirektor Dr. Zutt in Basel eingeladen, die geäußerten Ansichten in einer Denkschrift zusammenzufassen, die als Ergänzung und Erläuterung der Eingabe der sechs Universitätskantone dem eidgenössischen Departement des Innern übergeben werden solle. Diese Eingabe ist (Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1888) als Manuskript gedruckt erschienen und führt den Titel: „Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, Denkschrift zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern“.

Gehen wir dem Gedankengang und den Argumenten dieser Denkschrift nach, so ergibt sich folgendes. Die Neuerung im Schulartikel der Bundesverfassung von 1874 gegenüber 1848 besteht, soweit es das höhere Unterrichtswesen angeht, darin, daß die Verfassung von 1848 den Bund lediglich befugt erklärte, eine

Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, während die von 1874 diese Befugnis auf die Errichtung „anderer höherer Unterrichtsanstalten“ und auf die Unterstützung solcher Anstalten ausdehnte, oder wie der Bundesrat selbst zum Revisionsentwurf von 1874 in seiner Proklamation sich ausdrückte, die Verfassung „ermächtigt den Bund bestimmter als bisher, die höhern geistigen Interessen wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern“. Nachdem nun das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst die finanzielle Unterstützung des Bundes erfahren, sei es nicht mehr zu früh, diese Unterstützung auch der Wissenschaft angedeihen zu lassen. Wenn gefragt werde, ob diese Unterstützung richtiger Weise auf dem Wege der Gründung einer eidgenössischen Universität oder auf dem der Unterstützung der kantonalen Hochschulen erfolgte, so sei zu sagen, daß der zweite Weg den ersten nicht ausschließe, daß aber nach einstimmiger Ansicht der Konferenz die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in jetziger oder in nächster Zeit sich in keiner Weise rechtfertigen lasse. Die Idealität des Gedankens einer eidgenössischen Hochschule und seine Bedeutung für unser nationales und wissenschaftliches Leben vollkommen anerkannt, stellen sich doch seiner Ausführung schwerwiegende Bedenken und Schwierigkeiten entgegen. Abgesehen von dem Widerstreit und der Verletzung kantonalen Interessen bei Errichtung einer einzigen Hochschule müsse bezweifelt werden, ob eine große wissenschaftliche Zentralanstalt den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei als eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonalen Anstalten. Erfahrungsgemäß leide an den großen Universitäten Lehren und Lernen unter der großen Frequenz; immer mehr empfinde man es als Bedürfnis und Hauptaufgabe der Lehrtätigkeit, das Verhältnis zwischen Dozent und Schüler inniger und näher zu gestalten durch Errichtung von Seminarien, Konservatorien, praktischen Übungskursen; an den kleinen, speziell den schweizerischen Hochschulen werde fleißiger studiert und mehr gelernt als an großen Universitäten und niemand werde behaupten wollen, daß die an den schweizerischen Hochschulen gebildeten Männer an wissenschaftlicher oder fachlicher Tüchtigkeit hinter den an den großen deutschen oder französischen Lehranstalten Gebildeten zurückstehen. Denselben Gedanken habe Professor Billroth in Wien wiederholt in seinen wissenschaftlichen Werken ausgesprochen.

Nichtsdestoweniger müsse an dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule festgehalten und seine Verwirklichung von dem Moment an mit aller Entschiedenheit angestrebt werden, wo das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt wirklich vorhanden sei und deren Notwendigkeit nicht mehr geleugnet werden könne. Dieser Zeitpunkt sei aber nicht nur noch nicht gekommen, sondern ferner als je. Er sei gekommen, sobald einmal die Hochschulkantone trotz Bundeshilfe sich außer Stand erklären, ihre Anstalten auf

bisheriger Höhe fortzuführen oder die kantonalen Hochschulen den Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr genügen und ihre gemeinschweizerische Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermögen. Die Existenzberechtigung der eidgenössischen Hochschule beginne mit dem Tage, an welchem diejenige der kantonalen Hochschulen aufhöre. Die eidgenössische Hochschule dürfe nicht ohne Not als bloße Konkurrenzanstalt den kantonalen Anstalten, solange sie lebenskräftig und leistungsfähig sind, entgegengestellt werden.

Die Eingabe enthält sodann eine Zusammenstellung aller Ausgaben, welche in dem ihr vorausgehenden Dezennium von den Kantonen für ihre Hochschulen gemacht wurden zum Beweis, daß diese Opfer von Jahr zu Jahr wachsen und bei den Kantonen das ernste Streben vorhanden sei, ihre Hochschulen auf der Höhe zu erhalten und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Eine Übersicht der Frequenzverhältnisse zeige nicht nur eine bedeutende, fortdauernde Zunahme der Studierenden, sondern auch die Tatsache, daß diese Anstalten nicht bloß den Angehörigen der betreffenden Kantone dienen, sondern von der studierenden Jugend sämtlicher Kantone mitbenützt werden, ja daß bei mehreren die Zahl der Angehörigen anderer Kantone die Zahl der eigenen Kantonsangehörigen übersteige.

So erfüllen diese kantonalen Hochschulen, wenn auch in kleinerem Maßstabe, bereits die Aufgaben, welche der eidgenössischen Universität zugedacht seien; würden sie eingehen, so müßte der Bund im Interesse des Landes sofort eine Hochschule errichten. Die Kompetenz, die kantonalen Hochschulen zu unterstützen, sei dem Bunde sicherlich nicht verliehen worden, damit sie auf dem Papier bleibe, vielmehr sei der Zeitpunkt, von ihr Gebrauch zu machen, nunmehr gekommen. Die zunehmende Frequenz, die gewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften, welche eine Vermehrung und Vervollkommnung wissenschaftlicher Apparate, technischer Hilfsmittel und Materialien bedinge, das Bedürfnis, für gewisse Abzweigungen der Wissenschaft und zeitgemäße Disziplinen besondere Lehrstühle zu errichten, die Notwendigkeit, hervorragende Gelehrte durch ökonomische Besserstellung heranzuziehen, all das steigere die Ausgaben. Die Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit der Kantone dürfe um so eher als an der Grenze angelangt bezeichnet werden, als die Anforderungen an den Staat von allen Seiten wachsen. In Anbetracht dieser Sachlage sei es begreiflich und gerechtfertigt, wenn die Hochschulkantone sich nach anderweitigen Hilfsmitteln umsehen, wenn sie vom Bunde die Ausübung eines Rechtes verlangen, das ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen sei, wenn sie wünschen, daß von den Einnahmen des Bundes, zu denen die Gesamtheit beisteure, ein Teil für die Zwecke der Wissenschaft verwendet werde und wiederum der Gesamtheit zu gute komme. Die Hochschulkantone werden diese Unterstützung nicht zur Entlastung ihrer Hochschulbudgets und Verminderung der eigenen Ausgaben verwenden.

Eine eidgenössische Subvention von Fr. 400,000 würde die Hochschulkantone in den Stand setzen, ihrer Aufgabe besser als bisher nachzukommen. Die Verteilung der Subventionssumme auf die einzelnen Hochschulen würde am besten und gerechtesten nach den Leistungen der Kantone und nach den Frequenzziffern der immatrikulierten Studierenden bemessen. Die Bundesbeiträge würden nach Analogie der Repartition der Unterstützungen für gewerbliche und industrielle Berufsbildung einen gewissen Prozentsatz derjenigen Summe erreichen, welche jährlich von den einzelnen Kantonen für Hochschulzwecke verausgabt wird. Hierzu käme ein Zuschlag per immatrikulierten Zuhörer.

Bezüglich der Verwendung werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht: Einführung neuer Lehrfächer, namentlich solcher, welche nationale Bedeutung haben und in politischer oder sozialer Beziehung für unser Land von Bedeutung sind, wie schweizerische Geschichte und Literatur, schweizerisches Bundesrecht, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Volksgesundheitslehre; Errichtung von Lehrstühlen für internationales Recht, Verkehrsrecht, Handelsgeographie; Mehrung der physikalischen, chemischen, botanischen und medizinischen Institute und Sammlungen; Förderung der Seminartätigkeit durch Anschaffung wissenschaftlicher Werke; Verteilung von Prämien für tüchtige Arbeiten; Stipendien namentlich im Sinne gleichmäßiger Berücksichtigung aller studierenden Schweizerbürger; Mehrung der Mittel zur Heranziehung oder Erhaltung besonders hervorragender Lehrkräfte.

In sehr entschiedener Weise habe die Konferenz Stellung genommen gegen den Gedanken der Zuwendung der Subvention je an eine Fakultät. Sie sei einstimmig in der Ansicht, daß die Kreierung solcher eidgenössischen Fakultäten etwas durchaus Verfehltes wäre. Abgesehen von der Schwierigkeit, diese Fakultäten auf die bestehenden Anstalten in gerechter und zweckmäßiger Weise zu verteilen und die eidgenössischen Fakultäten in den Organismus der kantonalen passend einzureihen, würde die eidgenössische Fakultät über die andern bloß kantonalen ein derartiges Übergewicht gewinnen, daß die letztern mehr und mehr an Bedeutung verlieren und schließlich ganz eingehen würden. Dadurch ginge der Charakter der Universität verloren, an ihre Stelle würde das zweifelhafte Institut der Spezial- und Fachschulen treten, mit dem man anderwärts nichts weniger als günstige Erfahrungen gemacht habe.

Was schließlich die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Kantonen anbelange, so müßte dem Bund allerdings das Recht eines maßgebenden Einflusses eingeräumt werden; indessen sei fraglich, ob von diesem Rechte gleich von Anfang an Gebrauch gemacht und dasselbe gesetzlich geregelt werden solle; vielmehr erscheine nichts gefährdet, wenn der Bund sich vorläufig

darauf beschränkte, die Subventionierung an ähnliche Bedingungen zu knüpfen wie bei Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

2. *Das Memorial des zürcherischen Hochschulvereins.*

Die Eingabe der Regierungen der Universitätskantone veranlaßte den Vorstand des zürcherischen Hochschulvereins, die Frage auf Grund eines Referates von Professor Meyer von Knonau der Frühlingssgeneralversammlung des Jahres 1888 vorzulegen. Aus der Diskussion ging der Beschluß hervor, das Begehren der Regierungen zu unterstützen und die Vorstandsmitglieder Professor Dr. Blümner und Dr. P. Schweizer mit der Ausarbeitung eines Memorials an den Bundesrat zu beauftragen. In diesem Memorial wird zunächst die konstitutionelle Seite der Frage untersucht und gefunden, daß aus dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 die Befugnis des Bundes, die bestehenden kantonalen Universitäten zu unterstützen, trotz der etwas ungeschickten Redaktion zweifellos hervorgehe, namentlich wenn auf Grundlage der Verhandlungsprotokolle konstatiert werde, daß gemäß dem von Kappeler redigierten ständerätlichen Kommissionsbericht nach dem Beschluß des Nationalrates, welchem schließlich auch der Ständerat zustimmte und der in die Bundesverfassung überging, „der Bund die Wahl haben soll, dergleichen Anstalten, Universitäten inbegriffen, zu errichten oder zu unterstützen“. Demgemäß sei nicht notwendig, zur Herstellung der Konstitutionalität den Art. 2 der Bundesverfassung (allgemeine Wohlfahrt) herbeizuziehen.

Das Memorial findet, das Projekt einer eidgenössischen Hochschule stehe seiner Verwirklichung ferner als je. War schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Wetteifer unter den Städten ein Haupthindernis, so sei er nun, nachdem noch eine Reihe weiterer Hochschulen entstanden oder im Entstehen begriffen seien, weit größer und berechtigter. Dazu kommen die sprachlichen konfessionellen und politischen Gegensätze, denen niemals eine eidgenössische Universität zu genügen vermöchte. Dazu kommen ferner manche Vorzüge, welche kleine Hochschulen vor allzu großen Universitäten haben; den angeblichen Nachteil, daß viele Studierende aus den nicht mit Hochschulen versehenen Kantonen ins Ausland gehen, würde auch eine eidgenössische Universität nicht heben, wie das Beispiel des Polytechnikums und der dem Schweizer ebenso heilsame wie angeborne Wandertrieb und die Lust, sich in der Welt umzusehen, bewaise. Einer eidgenössischen Universität müßten ungleich größere Geldmittel schon zum jährlichen Betrieb zur Verfügung gestellt werden können als wie sie für die Subvention beansprucht werden, abgesehen von den Herstellungskosten aller der verschiedenen Institute und abgesehen davon, daß auch mit allen Geldmitteln sich gewisse Schätze nicht

kaufen ließen wie z. B. die städtischen Bibliotheken von Zürich und Genf oder die Altertumssammlung von Basel u. a. Überdies würden diejenigen Kantone, welche die eidgenössische Universität nicht erhielten, sich schwerlich zur Aufhebung ihrer Hochschulen entschließen, auch wenn die letztern dadurch zu einer kümmerlichen Existenz herabsinken müßten. Wenn die großartigen Leistungen, welche einzelne Kantone zur Zeit für die Hochschulen aufwenden, sich nur aus dem hoch entwickelten Sinn unseres Volkes für das Bildungswesen erklären lassen, so seien nun doch die Kantone an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, zum Teil auch deshalb, weil eine Reihe von Einnahmequellen ihnen durch den Bund verschlossen wurde. Und wenn die andern Kantone für die Benützung der Hochschulen keinen Kostenbeitrag leisten, so erscheine die Bewerbung um Bundesgelder um so berechtigter. Ohne die Hülfe des Bundes seien die Hochschulkantone nicht mehr im stande, die Konkurrenz mit den kleinern Universitäten des Auslandes auszuhalten und den Anforderungen der Zeit bezüglich Besoldung, Pensionierung, Witwen- und Waisenfürsorge und Erweiterung der dem akademischen Unterricht dienenden Institute zu genügen.

Die Ausführung der Subvention betreffend wendet sich das Memorial mit Entschiedenheit gegen den Vorschlag, Bundessubventionen nur einer Fakultät an jedem Orte zuzuwenden und so in dem einen Kanton eine bloße Rechtsschule, in dem andern eine Medizinschule, in dem dritten eine Philosophenschule u. s. w. entstehen zu lassen. Dieses System der Fachschulen widerspreche dem Wesen der deutschen Universität, dem Gedanken der Einheit der ganzen Wissenschaft, auf welchem die schweizerischen Hochschulen beruhen und ließe die geistige Kraft und Anregung, welche dem ungetheilten Lehrkörper und den Studierenden einer gesamten Hochschule innewohne, verloren gehen. Der Staatsrechtslehrer werde einer gewissen philosophischen und historischen Bildung nicht entraten können; der Historiker sei genötigt, je nach seiner speziellen Richtung staatswissenschaftliche oder theologische Vorlesungen neben solchen der philosophischen Fakultät zu hören und die vorbereitende Bildung der Theologen und Mediziner beruhe vorwiegend auf der philosophischen Fakultät u. s. w. Dagegen ließe der Gedanke sich wohl erwägen, durch diese Subventionen äußerlich in die Augen fallende und einheitliche Schöpfungen zu stande kommen zu lassen, teils im Sinne der Ergänzung und besseren Ausrüstung vorhandener Institute, teils im Sinne der Gründung neuer, die möglichst einen spezifisch schweizerischen Charakter tragen sollen, wie z. B. ein schweizerisches geologisches Institut, eine Zentralstelle für die Pflege schweizerischer Kunstgeschichte und andere mehr. Es wäre daher bei Durchführung der Subventionen in erster Linie zu untersuchen, welche Institute an jeder Hochschule einer Verbesserung, Ergänzung oder Er-

weiterung am dringendsten bedürfen und durch Bundessubvention zu besseren Leistungen gebracht werden könnten, sodann zu entscheiden, ob der Bund darauf ausgehen solle, den Unterhalt eines solchen Instituts samt Besoldungen ganz oder teilweise zu übernehmen, um den Kanton für bessere Erfüllung anderer Aufgaben zu befähigen.

Für die Erteilung einer Subvention gewisse Bedingungen aufzustellen, machen schon die Erfahrungen mit den industriellen und gewerblichen Bildungsanstalten ratsam; es erscheine als unumgänglich notwendig, den Begriff einer subventionsfähigen kantonalen Hochschule näher zu bestimmen, sei es durch Festsetzung eines Minimums von Studierenden (Regulierung der Aufnahmebedingungen), sei es durch Verlangen einer Minimalsumme jährlicher Geldleistungen des Kantons. Zur Aufstellung solcher Bedingungen und zur Kontrollierung der wirklichen Verwendung der Subventionen und ihrer Erfolge wird auf die Wünschbarkeit eines besondern, aus Gelehrten und Staatsmännern bestehenden Expertenkollegiums hingewiesen, eines eidgenössischen Zentralorgans, einer Begutachtungsbehörde für den Bundesrat und zugleich einer Aufsichtsbehörde für die größern wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen die Schweiz sich beteiligt. Von dieser Behörde könnten zugleich Impulse ausgehen im Interesse wissenschaftlicher Einheit der Schweiz, wie z. B. für einheitlichen Studienplan aller Hochschulen, gemeinsame Prüfung und eidgenössisches Diplom.

Von diesem Memorial wurde dem Bundesrate Kenntnis gegeben. Er verfügte die Verteilung der Broschüre an die Mitglieder der eidgenössischen Räte.

3. Die Schritte des Bundesrates.

Der erste Schritt, den der Bundesrat in der Angelegenheit tat, war die oben bereits erwähnte Einberufung einer Konferenz der Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone auf den 20. Juli 1888 nach Bern. Der Zweck dieser Konferenz sollte wesentlich ein informatorischer sein, die Instruierung des Vorstehers des Departements des Innern über die Ansicht der Petenten in der von ihnen anhängig gemachten Frage. Das Ergebnis derselben war die darauf folgende Denkschrift der sechs Universitätskantone, deren Inhalt im vorhergehenden der Hauptsache nach wiedergegeben worden ist.

Noch im nämlichen Jahre richtete der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes an das Departement des Innern eine Eingabe, worin er, in Unterstützung des Subventionsgedankens, das Begehren aussprach, es möchte bei der Verwendung der Gelder Bedacht genommen werden auf die Befreiung einer Anzahl Studierender der verschiedenen Fakultäten von den Kollegiangeldern und auf Verabreichung von Stipendien an Unvermögende. Die Ver-

teilung dieser Nachlasse und Stipendien solle erfolgen durch eine Behörde, in welcher Bund, Kantone und Schulbehörde gleichmäßig vertreten seien.

Schon im Januar 1888 war beim eidgenössischen Departement des Innern eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommision erfolgt, welche verlangte, der Bund möge, die Volksgesundheitspflege als hochwichtigen Verwaltungszweig zur „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ anerkennend, 1. den theoretischen und praktischen Unterricht in der Hygiene, insbesondere die Errichtung hygienischer Museen und Laboratorien durch Gesetzgebung und ökonomische Unterstützung begründen und fördern; 2. insbesondere den Art. 27 der Bundesverfassung, welcher Unterstützung der Universitäten in Aussicht stellt, zur Tat und Wahrheit werden lassen. Die Eingabe sagt weiter: „Unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen halten wir die Subvention der Universitäten für die einzig mögliche Lösung der ebenso wichtigen wie dringenden Frage einer schweizerischen Volksgesundheitspflege.“

Die „Section des Sciences de l'Institut national genevois“ richtete im Februar 1889 an den schweizerischen Bundespräsidenten ein Schreiben, worin sie das oben besprochene Memorial des zürcherischen Hochschulvereins unterstützt. Die Regierung des Kantons Freiburg schloß sich mit Eingabe vom Oktober 1888 dem Begehren der Universitätskantone an. Von einem andern Schreiben, welches dem Departement zuzuging, sei an dieser Stelle mehr um der Kuriosität willen Notiz genommen. Es ging von einem aargauischen Bezirkslehrer aus und machte folgende Vorschläge: der Bund übernimmt die Zürcher Universität und baut sie zu einer großen eidgenössischen Hochschule aus. Die Tierarzneischule in Zürich wird aufgehoben; der Bund übernimmt die Berner Tierarzneischule und die Genfer Handelsschule und erweitert sie zu eidgenössischen Anstalten. Basel erhält das Nationalmuseum. Jeder Kanton, welcher eine eidgenössische Anstalt erhält, bezahlt an einen zu gründenden schweizerischen Universitätsfonds einen einmaligen Beitrag, je nach der dem Kanton gebrachten finanziellen Erleichterung und der Wichtigkeit des Instituts: Zürich 6 Millionen, Genf und Bern je 1,5, Basel 1 Million.

Das Departement des Innern berief eine Konferenz von Vertrauensmännern und Sachkundigen auf 30. Oktober 1889 nach Bern ein und legte ihnen ein Programm der zu besprechenden Fragen betreffend das Subventionsgesuch der Hochschulkantone zur Beratung vor. Die Kommission bestand aus Nationalrat Curti in Zürich, Nationalrat Favon in Genf, Oberst Frey in Arlesheim, Direktor Guillaume vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern, Nationalrat Häberlin in Frauenfeld, Professor Hilty in Bern, Nationalrat Künzli in Ryken, Bundesrichter Morell in Lausanne, Ständerat Munzinger in Solothurn, Nationalrat Pedrazzini in Bellinzona, Ständerat Schmid in Altdorf, Professor Soldan in Lausanne,

Dr. Sonderegger in St. Gallen, Professor Jul. Wolf in Zürich und Regierungsrat Zutt in Basel.

In seinem Eröffnungsworte ließ Bundesrat Schenk sich u. a. folgendermaßen vernehmen: „Die Bestrebungen, welche die petitionierenden Kantone vertreten, hochhaltend und voll mit ihnen sympathisierend, sind wir in Zweifel darüber geraten, ob der Weg, den wir nach ihrer Denkschrift gehen sollen, der richtige und für das Land ersprißliche resp. beste sei, und diese Zweifel sind für uns um so beunruhigender, als es uns scheinen will, daß es sich um einen Scheideweg handle, der, einmal eingeschlagen, uns festhält und das Zurückgehen auf einen andern, vielleicht bessern Weg uns kaum mehr erlaubt. Und je höher uns die Interessen gelten, die in Frage stehen, desto mehr fallen jene Bedenken bei uns ins Gewicht und desto ernstlicher sehen wir uns zu vorsichtiger und gründlicher Prüfung gemahnt.“

Das Ergebnis dieser Konferenz waren zunächst folgende eventuelle Beschlüsse: 1. Der Bundessubvention sollen nur die Universitäten teilhaftig werden, nicht auch die Akademien. 2. Die Bundessubvention im ganzen beträgt jährlich Fr. 350,000. 3. Der Bund leistet an den ganzen für eine Universität in Aussicht genommenen Mehraufwand eines Jahres die Hälfte. 4. Die Bundessubvention kann dienen: *a)* für Einführung neuer Lehrfächer; *b)* Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden zu wissenschaftlichen Lehrzwecken, *c)* bessere Ausstattung der physikalischen, chemischen, botanischen, medizinischen Institute und Sammlungen; *d)* Bibliotheken und Seminarien; *e)* Stipendien an schweizerische Studierende; *f)* Erhaltung hervorragender Lehrkräfte. 5. Der Bund überwacht die Verwendung. Definitiv aber wurde die Erklärung abgegeben, daß die Errichtung einer eidgenössischen Universität zwar dormalen nicht ausführbar sei, immerhin aber wünschbar bleibe und es sollen folgende Anträge an die Bundesbehörden gestellt werden:

A. Der Bund errichtet in Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung folgende höhere Unterrichtsanstalten: 1. eine rechts- und staatswissenschaftliche Schule; 2. ein hygienisches Institut; 3. eine Tierarzneischule; 4. eine Kunstschule.

B. Der Bund unterstützt diejenigen kantonalen Hochschulen, an deren Sitz keine der vorstehenden eidgenössischen Anstalten errichtet wird, durch Subventionen, welche per Jahr und per Hochschule den Betrag von Fr. 50,000 nicht übersteigen dürfen und welche an Bedingungen geknüpft sind (diese Bedingungen sind enthalten unter Ziffer 4—5 der oben angegebenen eventuellen Beschlüsse).

C. Der Bund fördert die Pflege der Wissenschaften an den kantonalen Hochschulen durch Entrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende bis zum jährlichen Betrage von Fr. 20,000.

Zu näherer Präzisierung dieser definitiven Beschlüsse wurde weiter beschlossen: In der rechts- und staatswissenschaftlichen Schule soll eine höhere Handelsschule inbegriffen sein. Unter dem Ausdruck „Kantonale Hochschulen“, wie er oben gebraucht ist, sind die Akademien nicht inbegriffen, da auf sie die Bundesunterstützung sich nicht erstrecken soll. Das Maß, in welchem die Kantone an die durch die Barsubventionen des Bundes zu deckenden Hochschulausgaben beizutragen haben, ist bestimmt auf mindestens $\frac{1}{3}$, in dem Sinne, daß z. B. an eine Hochschulausgabe von im ganzen Fr. 30,000 der Beitrag des Bundes auf Fr. 20,000, derjenige des Kantons auf Fr. 10,000 zu stehen käme.

Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888 beantwortete der Bundesrat mit Schreiben vom 23. Mai 1890 in folgender Weise: „Es ist selbstverständlich, daß eine bleibende Unterstützung kantonalen Universitäten und Akademien, welche nennenswerte Resultate zu Tage zu fördern im stande wären — die Eingabe berechnete dieselbe vor dem Auftreten Freiburgs auf jährlich 350,000 bis 400,000 Franken — nicht auf dem Wege des jährlichen Voranschlags eingeführt werden kann, sondern ein Gesetz erheischt. Wenn ein solches Gesetz bis jetzt nicht vorgelegt wurde, so hat dies seinen Grund in folgenden Umständen und Erwägungen. Der Art. 27 der Bundesverfassung, welcher in Alinea 1 dem Bunde Befugnisse bezüglich des höhern Unterrichtswesens erteilt, sieht in erster Linie die Errichtung eigener Anstalten vor, außer der polytechnischen Schule „die Errichtung einer Universität und anderer höherer Unterrichtsanstalten“. Unser vorberatendes Departement nahm hiervon mit Grund Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob die Errichtung einer schweizerischen Universität in Aussicht genommen werden solle und könne, ob und welche höhere Unterrichtsanstalten vom Bunde zu errichten seien und welche Mittel die zu errichtenden Schulen erheischen; ob die Erfüllung dieser Aufgaben mit einer gleichzeitigen Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien sich vereinigen lasse. Die vorgenommenen speziellen Studien und bezügliche konferenzielle Beratungen ergaben nach dem Berichte unsers Departements vorläufig das Resultat, daß von dem Gedanken der Errichtung einer schweizerischen Universität Umgang zu nehmen sei, daß hinwieder von höheren Unterrichtsanstalten die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule, eines schweizerischen hygienischen Instituts, einer schweizerischen Tierarzneischule und einer schweizerischen Kunstschule, welche beide letztern von der Bundesversammlung bereits erheblich erklärt seien, in Aussicht genommen werden solle; daß der Betrieb dieser Anstalten eine jährliche Ausgabe von zirka Fr. 380,000 erheische und daß überdies die Jahresdotations der polytechnischen Schule einer namhaften Erhöhung bedürfe. Was die kantonalen Hochschulen und Akademien anbelange, so sei anzuerkennen, daß, auch die Errichtung sämt-

licher genannten schweizerischen Anstalten vorausgesetzt, den Bedürfnissen, welche die Stellung des Subventionsbegehrens veranlaßt haben, durch jene nur teilweise abgeholfen werde und daß es wesentlich eine Frage der finanziellen Mittel sei, ob und in welchem Umfange neben jenen Bundesaufgaben auch dem Subventionsbegehren entsprochen werden könne. Der Bundesrat war nun nicht im Falle, dermalen diesen Fragen überhaupt näher zu treten. Wie dieselben sachlich auch gelöst werden mögen, so handelt es sich unter allen Umständen um neue bleibende Ausgaben von so großem Belange, daß es unstatthaft erschiene, der Bundesversammlung bezügliche Anträge vorzulegen, ohne mit einiger Sicherheit nachweisen zu können, daß und wie die erforderlichen Jahresausgaben gedeckt werden können. Da dies nun gegenwärtig nicht möglich erscheint, und nachdem die Bundesversammlung sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen veranlaßt gesehen hat, an den Bundesrat die Einladung zu richten, mit neuen Ausgaben von größerer Bedeutung, welche nicht absolut dringlich seien, zurückzuhalten, haben wir uns genötigt gesehen, die Beratung der den höhern Unterricht betreffenden Postulate und damit auch das gestellte Subventionsbegehren bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo jene Hindernisse in genügendem Maße beseitigt sein werden.“

Die Regierungen der Universitätskantone beeilten sich, noch im Juni 1890 auf diese Antwort des Bundesrates zu erwidern: „Wir können die Ansicht des Bundesrates nicht teilen, weder in Bezug auf die Gründe, welche den Bundesrat bewegen, vorläufig auf das Gesuch der Kantonsregierungen nicht einzutreten, noch namentlich in Bezug auf die Verbindung der Frage der Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien mit derjenigen der Gründung höherer eidgenössischer Lehranstalten. In der Meinung der Kantonsregierungen war ihre Zuschrift vom 28. April 1888 betreffend die Unterstützung der Hochschulen und Akademien an die eidgenössischen Räte gerichtet, welche allein kompetent sind, die notwendigen Kredite zu bewilligen. Wir ersuchen Sie daher, fragliches Gesuch der Bundesversammlung vorzulegen. Es wäre uns angenehm, wenn diese Mitteilung im Laufe der gegenwärtigen Session stattfinden könnte.“

Darauf richtete am 20. Juni 1890 der Bundesrat ein Schreiben an die gesetzgebenden eidgenössischen Räte, in welchem er unter Kenntnissgabe dieses Begehrens der Universitätskantone erklärt: „Da der Bundesrat dermalen nicht in der Lage ist, über fragliche Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen, so muß er sich, um dem Wunsche der obgenannten Regierungen gerecht zu werden, darauf beschränken, Ihnen das Subventionsgesuch vom April 1888 samt der Zuschrift der Regierungen zu weiterer Schlußnahme, d. h. zu förmlicher Überweisung an den Bundesrat, hiermit einzubegleiten.“

Der Nationalrat beschloß in seiner Sitzung vom 21. Juni 1890, die Subventionsangelegenheit im Sinne der Zuschrift des Bundesrates vom 20. desselben Monats an die letztere Behörde zu überweisen.

Seither ist in dieser Sache vor den eidgenössischen Behörden nichts mehr gegangen.

4. Die eidgenössische Rechtsschule.

Bei den Studien, die das eidgenössische Departement des Innern infolge der Eingabe der Hochschulkantone über die Hochschulfrage anstellte, scheint ihm der Gedanke der Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule sich in den Vordergrund gestellt zu haben. Es ließ sich darüber verschiedene Gutachten erstatten, z. B. von Professor Stammler in Halle, Professor Menger in Wien, Professor Jul. Wolf in Zürich, Dr. Simon Kaiser in Solothurn, Professor Meili in Zürich und Professor Hilty in Bern. Der Vollständigkeit halber ziehen wir von diesen Gutachten wenigstens zwei, diejenigen von Meili und Hilty, in den Kreis unserer Betrachtung.

Die Schrift von Professor Meili führt den Titel: „Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule“. Sie ist nachher als Referat betreffend die Förderung des Rechtsunterrichts in der Schweiz dem schweizerischen Juristenverein in seiner Jahresversammlung zu Genf am 21. September 1891 vorgelegt worden. Das Referat stellt die These auf, der schweizerische Juristenverein möge erklären, daß nach seiner Überzeugung der Bund den Rechtsunterricht am besten durch die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule fördere. Professor Meili glaubt, daß diese Rechtsschule ohne Zerstörung der kantonalen Universitäten errichtet werden könne und daß sie auch mehr bedeuten werde als eine bloße Fachschule, da der Bund die Rechtsschule nur an einem Orte errichten werde, wo schon eine Universität besteht und die Verbindung der Jurisprudenz mit allen andern Disziplinen hergestellt werden könne. Der Bund habe alle Veranlassung, eine solche Schule zu gründen, weil seit der Verfassungsrevision von 1874 alle Rechtsentwicklung von ihm ausgeht. Es ist daher die intensive Pflege des eidgenössischen Rechtes eine der wichtigsten Aufgaben des vorgeschlagenen Instituts. Eine nicht minder wichtige ist die wissenschaftliche Pflege des internationalen Rechtes, und die Schweiz erscheint hierzu vorzüglich geeignet, weil sie eine eigenartige völkerrechtliche Stellung einnimmt und weil sie aus Elementen zusammengesetzt ist, die im kleinen gewissermaßen die großen Kulturvölker wieder spiegeln. Es wird daran erinnert, daß eine Reihe von internationalen Rechtsinstituten, die in den letzten Dezennien gegründet worden sind, ihren Sitz in der Schweiz haben. Als weitere Aufgaben

wären der neuen Rechtsschule zuzuweisen die vergleichende Rechtswissenschaft, das moderne soziale Recht und das moderne Recht überhaupt; ihr Charakter soll der einer Rechtsschule in Verbindung mit den Staatswissenschaften sein. Das Programm sieht folgende Disziplinen vor: 1. Das Privatrecht (das römische Privatrecht, das germanische Privatrecht mit Code civil, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Assekuranzrecht, modernes Verkehrsrecht, modernes Industrierecht, das geistige Autorrecht, das soziale Recht, Wasserrecht und Bergrecht; 2. Öffentliches Recht (allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Politik, Strafrecht, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht, das protestantische und katholische Kirchenrecht); 3. Internationales Recht (internationales Zivil-, Handels-, Wechsel-, Seerecht, internationales Straf- und Prozeßrecht, Völkerrecht mit spezieller Behandlung des Konkursrechts, internationales Verwaltungsrecht); 4. Das einheimische schweizerische Recht (eidgenössisches Zivil- und Strafrecht und das Prozeßrecht, schweizerisches Militärstrafrecht, schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht, schweizerische Politik, schweizerisches Kirchenrecht); 5. Rechtsvergleichende Jurisprudenz; 6. Die sämtlichen Gebiete der Nationalökonomie (allgemeine Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, schweizerisches Steuerrecht); 7. Rechtsgeschichte (römische Rechtsgeschichte, deutsche und französische Rechtsgeschichte, schweizerische Rechtsgeschichte); 8. Rechtszyklopädie; 9. Hilfswissenschaften (Philosophie, Logik und Psychologie, Allgemeine und Schweizergeschichte, Sprachen und Literaturen der alten und der modernen Völker, Ethnographie, Technologie, Technik des Handelswesens, speziell des Bank- und Versicherungswesens, Wissenschaftliche und Handelsgeographie, gerichtliche Medizin, gerichtliche Beredsamkeit).

Es ist nicht ohne Bedeutung, welche Stellung der schweizerische Juristenverein zu der Frage einnahm. Der Korreferent, Prof. Gentet aus Genf, stellte folgende Hauptthesen auf: 1. Auf Grund der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung muß sich der Bund an der Entwicklung des Rechtsstudiums beteiligen; 2. Diese Beteiligung hat zu erfolgen in der Form jährlicher Subventionen an die kantonalen Rechtsfakultäten. In der Abstimmung erhielt nach einläßlicher Diskussion der Antrag Meili, Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule, 14 Stimmen, die Anträge Gentet 68 Stimmen. Alt Nationalrat Dr. Simon Kaiser vertrat den Standpunkt, den er in seinem Gutachten an das eidgenössische Departement des Innern verteidigt hatte: Entwicklung der Rechtsabteilung des Polytechnikums zu einer eidgenössischen Fakultät und Errichtung einer eidgenössischen Rechtsfakultät in Lausanne. Das System der eidgenössischen Subventionen sei verderblich, weil es die Entwicklung des eidgenössischen Gedankens hemme.

Das Gutachten von Professor Hilty führt den Titel „Gutachten über das Studium des Rechts an den schweizerischen Hochschulen“.

Die vom Departement des Innern gestellte Frage wünschte Auskunft über die zweckmäßige Einrichtung der juristischen Studien, für den Fall, daß die Eidgenossenschaft in die Lage kommen sollte, diese Studien in irgend einer Weise zu subventionieren und daran gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Indem Hilty zunächst die Frage aufwirft, weshalb die Eidgenossenschaft überhaupt solche Studien unterstützen wolle, und findet, daß dabei in erster Linie in Betracht komme die Selbsterhaltung des eidgenössischen Staatswesens durch solche Juristen, welche dazu den festen Willen und die geistige Kraft besitzen, erklärt er, dieser Zweck lasse sich vollkommen nur erreichen durch eine einheitliche eidgenössische Hochschule, welche nicht bloß die juristischen, sondern alle wissenschaftlichen Fächer in möglichster Vollkommenheit enthalte und alle künftigen Juristen der Schweiz auf eine Zeit lang in ihren Hörsälen vereinige. Nicht bloß auf Fachschulen Spezialkenntnisse für das Berufsleben sich anzueignen, sondern in einer einzigartigen Zeit des Lebens mit dem gesamten Gebiete des menschlichen Wissens in lebendige Berührung zu kommen und daraus einen das ganze Leben hindurch dauernden Schwung der Seele schöpfen zu können, das sei bis jetzt als der eigentliche Zweck des Universitätsbesuchs angesehen worden. Die beständige geistige Anregung, die von einer guten Universität auf ein ganzes Land ausströme, würde von keiner Fachschule ausgehen können; eine solche würde nur Leute erziehen, wie sie jetzt schon häufig genug seien, die eine kleinere Abteilung des menschlichen Wissens vielleicht mit einer gewissen mechanischen Virtuosität beherrschen, für alles Übrige aber kein richtiges Verständnis haben und sich in dem, was nicht zu ihrem Fache gehört, blindlings an Autoritäten halten. Auch die Lehrer an solchen Fachschulen könnten unmöglich die geistige Lebendigkeit und Universalität bewahren, die zu einem guten Hochschullehrer vor allen Dingen gehöre. Dazu habe der persönliche Verkehr aller künftigen Bürger der obersten Bildungsklasse eines Staates an einer Hochschule neben der größern wissenschaftlichen Anregung unverkennbare politische Vorteile. Manche Gegensätze mildern sich, sobald man die Menschen kenne; fanatisch, unversöhnlich seien nur Ideen oder solche Gedankenwesen, wie die Kirche, der Staat, die Gesellschaft, die Partei, hinter denen man keine lebendigen Menschen mehr erblicke. Eine Trennung der schweizerischen studierenden Jugend, aus deren Reihen in kurzer Zeit darauf die maßgebenden politischen Führer des Volkes hervorgehen, nicht mit allen Kräften zu hindern, sondern durch Unterstützung von Sonderschulen direkt zu befördern, das wäre der größte politische Fehler, den die Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre innern Verhältnisse begehen könnte. Die technischen Einwendungen gegen eine einheitliche eidgenössische Anstalt seien bisher wesentlich nur von medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ausgegangen, die eine gewisse Demon-

stration oder gewisse körperliche Fertigkeiten und Anleitung hierzu erfordern, bei denen in der Tat eine größere Zahl von Zuhörern oder besser Zuschauern hinderlich sein könne.

Wenn hingegen bei Beantwortung der aufgestellten Frage nur das Bedürfnis nach geeigneten Berufsleuten und der Erziehung eigener Vertreter der juristischen Wissenschaft in Betracht komme, so können kantonale Anstalten oder selbst nach Fächern getrennte Schulen als möglich angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kommt Hilty zu dem Schlusse, daß die Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verbesserung des Rechtsunterrichts kantonale Hochschulen unterstützen sollte, aber nur solche, welche sich verpflichten, ihre Einrichtungen allgemeinen vom Bunde aufzustellenden Grundsätzen anzupassen und sich einer Aufsicht von eidgenössischen Schulbehörden, wie sie auf dem Wege des Gesetzes näher festzustellen sei, unterziehen. Auch hier in diesem Eventualfall gibt also Hilty aus Rücksichten auf die Wünschbarkeit universeller Studien den Universitäten, ob sie auch kantonal sind, den Vorzug vor juristischen Fachschulen. Er zählt dann im weitern in den von ihm entworfenen Grundzügen eines Gesetzes die Anforderungen auf, welche der Bund an die Einrichtung juristischer Fakultäten der kantonalen Hochschulen zu stellen hätte, falls letztere des Bundesbeitrages teilhaftig werden wollten. Es handelt sich dabei um die Aufstellung eines förmlichen juristischen und staatswissenschaftlichen Studienplanes, der im einzelnen hier nicht reproduziert werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch eines weitern Vorschlages erwähnt, der seinerzeit zu öffentlicher Behandlung Veranlassung gab. Vor der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hielt am 22. September 1891 Prof. Dr. G. Vogt ein Referat über die Hochschulfrage. Darin lehnte er die Gründung einer eidgenössischen Hochschule als zurzeit unmöglich ab. Er fand, die Schweiz habe gegenwärtig der Hochschulen zu viele; der Bund habe kein Interesse, diese Überzahl zu erhalten und darum sei das Begehren um Subventionierung der bestehenden Hochschulen oder je einer Fakultät an jeder derselben (wie dies kurz vorher auch in einer Artikelserie der „Neuen Zürcher Zeitung“ von einem Einsender verlangt worden war) abzulehnen. Der Bund solle vielmehr durch Errichtung eigener Anstalten Lücken ausfüllen, die im gegenwärtigen Hochschulunterricht bestehen. Bei der Gründung solcher Anstalten sei die Sitzfrage jeweilen im Gesetze selbst zu lösen. Das beste Anrecht, den Sitz solcher Anstalten zu erhalten, habe die romanische Schweiz und in erster Linie Genf. Der Bund solle eine Schule für die Ausbildung von Verwaltungsbeamten gründen, mit welcher eine juristische Fakultät zu verbinden wäre. An dieser staats- und rechtswissenschaftlichen Schule können die Prüfungsausweise erhoben werden, von denen die Ernennung zu eidgenössischen Beamten abhängig gemacht

werden sollte. Sie steht ausschließlich unter den Bundesbehörden; der Kanton, welcher Sitz der Schule wird, hat seine juristische Fakultät aufzulösen.

In der Diskussion fand der Standpunkt des Referenten wenig Unterstützung, die meisten Redner betonten die Vorzüge der kleineren Hochschulen, wie solche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Italien, Belgien, Holland bestehen. Das Monopol einer Hochschule beseitige die wünschbare Konkurrenz und drücke das geistige Niveau herab. Ein Niedergang der Fakultäten an den schweizerischen Hochschulen sei nicht zu erweisen und da ein Universitätskanton auch seinen Nachbarn Dienste leiste, so sei eine Subvention durch den Bund als Gesamtheit angezeigt.

5. Neuer Vorschlag.

Drei Wege sind in Art. 27 unserer Bundesverfassung dem Bund vorgezeichnet, die er zum Zwecke der Förderung des durch Universitäten vermittelten wissenschaftlichen Unterrichtes gehen kann:

1. Errichtung einer eidgenössischen Hochschule;
2. Errichtung anderer höherer Unterrichtsanstalten;
3. Unterstützung bereits bestehender Anstalten dieser Art.

Diese drei Wege schließen sich aus, nicht zwar theoretisch, aber praktisch. Errichtet der Bund neben dem bestehenden Polytechnikum eine eidgenössische Hochschule, so wird er nie mehr dazu kommen, daneben noch höhere Fachschulen, die dem akademischen Studium dienen, zu errichten oder die kantonalen Hochschulen zu unterstützen. Errichtet er Fachschulen, so ist damit der Verzicht auf eine eidgenössische Hochschule und die Ablehnung eidgenössischer Unterstützung kantonalen Hochschulen ausgesprochen. Entschließt er sich zur Unterstützung der bestehenden kantonalen Anstalten, so schwindet, wenn auch nicht aus dem Reich der Ideale, so doch dem der Wirklichkeit, die eidgenössische Hochschule, und es fällt der Gedanke der Gründung akademischer Fachschulen definitiv dahin.

A. Der Gedanke der Errichtung einer eidgenössischen Universität, so praktisch, schön und erhaben er erscheint, hat doch in den letzten dreißig Jahren, seit er seinen Ausdruck im Schulartikel unserer Bundesverfassung fand, keine Fortschritte gemacht. Konnte im Jahr 1888 gesagt werden, daß seine Verwirklichung weniger an dem Widerstreit und der Verletzung kantonalen Interessen, als an der unzweifelhaft richtigen Erwägung gescheitert sei, daß eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonalen Hochschulen den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei, als eine große Zentralanstalt, so hat dieser Satz an seiner Wahrheit dadurch nichts verloren, daß heute die Zahl dieser Hochschulen größer ist als damals. Der Widerstreit der kantonalen Interessen

würde zu Tage treten, sobald es sich um den Sitz der Schule handelte. Erfahrungen aus neuerer und neuester Zeit lassen das mit aller Bestimmtheit voraussehen. Und daß durch diese Frage wirkliche Interessen verletzt würden, wer wollte es in Abrede stellen? Man stelle sich die Situation vor: Würden die übrigen sechs kantonalen Hochschulen eingehen, wenn der siebenten der Bund sich annehmen und sie zur eidgenössischen Hochschule erheben würde? Das wäre kaum anzunehmen; wohl aber würde das bittere Gefühl der Zurücksetzung in ihnen sich festsetzen, wenn nach und nach neben der mit Bundesmitteln reich ausgerüsteten eidgenössischen Hochschule die kantonalen Anstalten verkümmerten und all das geistige Leben und die mannigfaltigen Impulse der Bildung und Wissenschaft, die von der Hochschule ausgehen, ersterben würden. Schwerlich würde in diesen Städten beziehungsweise Kantonen das Gefühl aufkommen, daß der Bund von den verschiedenen ihm offen stehenden Wegen den richtigen gewählt habe.

Es wäre aber auch die andere Möglichkeit denkbar, daß die nicht zur eidgenössischen Universität erhobenen kantonalen Hochschulen auf das äußerste sich anstrengen würden, um die neue von Bundes wegen geschaffene Konkurrenz auszuhalten und auf der Höhe zu bleiben. Dann wäre wiederum nichts gewonnen; die von vielen gewünschte Einheit wäre nicht gefördert und alle die schönen und idealen Gedanken, die mit dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule sich verbinden, würden nicht in Erfüllung gehen. Wir hätten sieben schweizerische Hochschulen nach wie vor, mit dem einen Unterschiede, daß eine davon Bundesanstalt wäre.

Im Oktober 1888 schrieben die „Basler Nachrichten“: „Als zu Anfang der sechziger Jahre infolge eines Antrages von Oberst Hans Wieland Basel sich um die eidgenössische Hochschule bewarb, machte sich sofort und in erster Linie die Rivalität der andern Universitätskantone geltend. Bern, Zürich und die romanische Schweiz traten ebenfalls auf den Plan und jeder der Rivalen wußte eine Reihe triftiger Gründe für sich anzuführen; keiner ließ auch nur entfernt die Absicht erkennen, zu Gunsten einer eidgenössischen Hochschule zurückzutreten. Gar bald mußte man zu der Überzeugung gelangen, daß es etwas ganz anderes sei, ein eidgenössisches Polytechnikum ins Leben zu rufen, als eine schweizerische Zentralhochschule zu gründen. Ein eidgenössisches Polytechnikum war ein für die Schweiz ganz neues Institut, kein Kanton konnte sich rühmen, bis dahin etwas ähnliches besessen zu haben; für das Polytechnikum bestand recht eigentlich reiner Tisch. Ganz anders bei der Zentralhochschule; diese konnte nur auf den Trümmern der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien gegründet werden, oder sie mußte mit diesen einen Kampf auf Leben und Tod führen, dessen Ausgang fraglich sein

konnte, dessen Ergebnisse aber auf Jahrzehnte hinaus weder für die Pflege der Wissenschaft, noch für die Wohlfahrt und den Frieden des Landes erwünscht sein konnten.“

Ein anderer Gesichtspunkt: Sind die finanziellen Hilfsmittel des Bundes auch sehr bedeutende, so wäre doch die Gründung einer eidgenössischen Hochschule für ihn eine Sache von großer ökonomischer Tragweite auch dann, wenn er von demjenigen Kanton, dessen Hauptstadt Sitz der Anstalt würde, die bereits vorhandenen Gebäulichkeiten, Lehrinstitute, Hilfsanstalten u. s. w. sich schenkungsweise abtreten ließe. Keine der vorhandenen Anstalten würde heute nach irgend einer Richtung den an eine eidgenössische Hochschule zu stellenden Anforderungen genügen. Wenn man berücksichtigt, in wie reichem Maße der Bund für die Bedürfnisse des Polytechnikums zu sorgen bemüht ist, wie hier im Laufe der Jahre ein Institut an das andere sich gereiht hat und diese Reihe heute noch nicht abgeschlossen ist, wie sehr im Laufe der Jahre die Betriebsausgaben sich gemehrt haben und heute eine jährliche Summe von rund einer Million Franken ausmachen, so wird man ungefähr eine Vorstellung sich machen können von der neuen Belastung, welche die eidgenössische Hochschule dem Bundesbudget brächte und deren Berechnung umsomehr ins Gewicht fallen müßte, je weniger sie bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge mit dem Nachweis der wirklichen Notwendigkeit gestützt werden könnte. Diese Erwägungen lassen erklärlich scheinen, weshalb in den maßgebenden Kreisen des Bundes selbst kaum ernstlich mehr an die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gedacht wird. Warum sollte der Bund auf sich allein nehmen, was die Kantone bis jetzt getragen haben und was sie zum weitaus größten Teil auch künftig zu tragen sich noch nie geweigert haben?

Im Frühjahr 1888 hielt Professor Valentin von Bern an der Versammlung des bernischen Hochschulvereins in Langenthal ein Referat über die Hochschulfrage und kam dabei zum Schlusse, für Juristen, Theologen und spekulative Philosophen möge eine einzige eidgenössische Hochschule aus politischen Gründen heute noch ein erstrebenswertes Ideal geblieben sein. Für die Mediziner lasse sich aber dieses Ideal nicht mehr ausführen, und zwar aus materiellen Gründen, weil ein genügendes Kranken- und Leichenmaterial und eine Reihe anderer für Medizin und Naturwissenschaften notwendiger Dinge gar nicht beschafft werden könnten. Deshalb müßte der Bund, wollte er nicht auf die immer mehr als prinzipiell notwendig erachtete Universitas litterarum verzichten und bloß handwerksmäßige Fachschulen gründen, wenigstens zwei, höchstens vier eidgenössische Universitäten erstellen und für jede derselben ein der Vermehrung fähiges Budget von über einer halben Million jährlich in Aussicht nehmen. Da aber dies ohne Zweifel doch nicht wohl angehe, so befürwortete Valentin die Errichtung

einer schweizerischen Akademie u. s. w. Dieser Vorschlag ist oben bereits besprochen worden; es ist nicht notwendig, hier nochmals auf denselben einzutreten.

Wenn nun aber die Idee einer eidgenössischen Universität sich nicht verwirklichen läßt, wenn man sagen muß, daß sie vor fünfzig und dreißig Jahren leichter zu verwirklichen gewesen wäre als heute, so soll doch dieses Ideal nicht ewig das Hindernis sein, das jeder andern Lösung des Problems in den Weg gestellt wird.

B. Diese andere Lösung ist nun allerdings nicht zu finden auf dem Wege der Errichtung von Fachschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten durch den Bund, wie sie in der vom Departement des Innern im Oktober 1889 einberufenen Konferenz, dann vom Bundesrat selbst in seiner Antwort an die Universitätskantone vom Mai 1890, ferner in den Vorschlägen Meili, Vogt und andern vertreten worden ist. Jedenfalls würde diese Auflösung in Fachschulen, die der Bund da und dort in den schweizerischen Städten zerstreut errichtet, würden diese „membra disjecta“ am allerwenigsten dem Ideal entsprechen, das die begeisterten Freunde der eidgenössischen Hochschule jeweilen mit ihrem großen Projekt verbunden haben. Aber auch ganz abgesehen von einer grundsätzlichen Erörterung der Kontroverse „Universitäten oder Fachschulen“, auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann, die aber jedenfalls noch auf lange Zeit hinaus im Sinne allgemeiner Bildungsanstalten auf Grund aller jener Argumente, die von den Freunden der Universitäten angeführt werden und oben zum Teil wiedergegeben worden sind, gelöst werden dürfte, hat man sich, unsere schweizerischen Verhältnisse ins Auge gefaßt, auch hier auf den Boden der Tatsachen zu stellen. Wir haben keine tabula rasa, bei uns ist die Situation nicht so, daß wir freie Wahl hätten zwischen der Errichtung von Universitäten oder Fachschulen. Die kantonalen Universitäten bestehen, sie werden auch in Zukunft bestehen und es wird schlechterdings nicht angehen, ihr Dasein einfach zu ignorieren. Im Schweizerlande wird kein Gesetz angenommen, welches, die Hochschulfrage regulierend, die kantonalen Hochschulen außer acht lassen und neue Gebilde teils neben teils zur Verdrängung der alten schaffen wollte. Ist doch der Bund auch da, wo alle Möglichkeiten ihm noch offen stunden, bei Gründung des eidgenössischen Polytechnikums, nicht den Weg der Fachschulen geschritten, sondern hat eine technische Hochschule mit einer Reihe von Unterabteilungen geschaffen, von denen die meisten, theoretisch genommen, sehr viel leichter für sich hätten bestehen können, als die einzelnen Fakultäten einer Universität. Und niemand wird es heute einfallen, etwa im Interesse der Zentralisation, oder um die Zwecke des Unterrichts besser zu erreichen, den Vorschlag zu machen, das Polytechnikum in Fachschulen aufzulösen. Im Gegenteil ließe sich wohl eher erwägen, ob der bestehenden Anstalt nicht neue Fachschulen anzugliedern

wären. In den meisten Kantonen bestehen die Lehrerseminarien noch als isolierte, von Bildungsinstituten ähnlichen Charakters räumlich und organisch geschiedene Anstalten, Fachschulen im vollen Sinne des Wortes. Gewiß wird die künftige Entwicklung der Zeit nicht nach Beibehaltung oder gar weiterer Ausbildung dieser Scheidung gehen, sondern nach Vereinigung mit andern Schulen ähnlichen Charakters und ähnlicher Ziele, ohne daß deshalb die fachliche Ausbildung gestört würde. Wo dieser Weg noch nicht betreten wurde, sind es in der Regel Schwierigkeiten finanzieller oder lokaler Natur, aber nicht grundsätzliche Erwägungen, die den Ausschlag geben.

Die Errichtung von Fachschulen ist aber auch nicht notwendig. Vogt hat in seinem Referate vor der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Zürich im Herbst 1891 gefunden, zu den Symptomen, aus denen sich ergebe, daß die schweizerischen Hochschulen ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, zähle zunächst der große Besuch ausländischer Universitäten durch die Schweizer. Das ist ein Trugschluß. Nicht die ungenügenden eigenen Hochschulen, sondern der Trieb, die Fremde kennen zu lernen, den geistigen Horizont zu erweitern und aus der Betrachtung des Fremden das eigene Wesen besser zu würdigen, veranlassen schweizerische Studierende ins Ausland zu gehen. Dieses Bedürfnis nimmt mit gründlicher Ausbildung eher zu als ab und es wäre eine schlimme Folge der Gründung einer eidgenössischen Hochschule, wenn sie den Wandertrieb nach den fremden Bildungsanstalten unterdrücken oder ertöten würde. Jedenfalls aber müßte die Auflösung unserer Universitäten in Fachschulen, ob sie direkt oder indirekt geschehen würde, unter der heranwachsenden Jugend gerade diejenigen, die nach möglichst allgemeiner Bildung streben, ins Ausland treiben. Von diesem Gesichtspunkte aus also würde die Errichtung von Fachschulen für uns nicht nur nicht als notwendig, sondern als direkt schädlich erscheinen.

Vogt wollte eine Schule für Verwaltungsbeamte, Meili eine Rechtsschule gründen, der Bundesrat sprach neben der Rechtsschule noch von einer Kunstschule, einem eidgenössischen hygienischen Institut und einer eidgenössischen Tierarzneischule. Warum sollte die Schule für Verwaltungsbeamte losgelöst werden von der Hochschule? Gerade der Verwaltungsbeamte bedarf nicht bloß einer fachlichen, sondern einer möglichst allgemeinen Ausbildung, wenn er sein Amt richtig verwalten soll. Vogt sprach davon, daß diese Schule mit einer juristischen Fakultät verbunden werden sollte, als ob lediglich juristische Kenntnisse dem Beamten notwendig wären. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ausscheidung der künftigen Beamten von allen andern Bildungsgelegenheiten beziehungsweise Anschauungs- und Umgangskreisen jene üble Erscheinung fördern und weithin verbreiten würde, die wir heute unter dem Namen der Bureaukratie als eine sehr wenig sympath-

ische und nicht zur Verbesserung oder Popularisierung der Verwaltung dienende kennen. Oder wozu brauchen wir eine eigene Kunstschule, wo doch ein solches gewiß sehr vorteilhaft wirkendes Institut am einfachsten und mit relativ den geringsten Opfern als weitere Abteilung dem eidgenössischen Polytechnikum sich anfügen ließe? Die Rechtsschule in dem Umfang und mit allen den Hilfsmitteln, wie sie Professor Meili vorgeschlagen hat und in Verbindung gebracht wissen möchte mit einer kantonalen Hochschule, würde nicht nur alle die bereits besprochenen Nachteile für die übrigen Hochschulen in sich schließen, sondern auch gleich der eidgenössischen Hochschule sowohl an diesen Schwierigkeiten, wie an der Bestimmung ihres Sitzes scheitern. Als durch das Antwortschreiben des Bundesrates an die Universitätskantone diese eidgenössische Rechtsschule in die öffentliche Diskussion geworfen wurde, war es gerade die Sitzfrage, welche sich in den Vordergrund stellte. Im fünften Jahrgang seines Politischen Jahrbuchs (1890) sagt Professor Hilty in Bern (pag. 986): „Die eidgenössische Staats- und Rechtsschule, die natürlich nur an einem Orte begründet wird, wo bereits eine vollständige Universität mit allen dazu gehörigen Lehrern sich befindet, wird dieser Universität unfehlbar den Charakter einer eidgenössischen Hochschule verleihen. Es handelt sich daher jetzt darum, dafür zu sorgen, daß sie an ihren rechten Platz kommt, dahin nämlich, wo die Hauptkraft der Nation sich befindet.“ Die „Revue“ in Lausanne ließ sich schon im Jahre vorher dahin vernehmen, es sei selbstverständlich, daß der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne als Sitz des schweizerischen Bundesgerichtes und daheriges Zentrum des schweizerischen Rechtes keinen Augenblick zögern würden, ihrer alten Akademie (bald darauf Hochschule) diejenige Erweiterung zu geben, die notwendig sei, um sie künftig zum Sammelpunkt aller angehenden schweizerischen Juristen und Staatsmänner zu machen.

C. Wir kommen zur Subventionsfrage. Zunächst darf wohl gesagt werden, daß, nachdem der im Jahre 1888 unternommene Anlauf der Hochschulkantone erfolglos geblieben ist und überhaupt seither in der Sache nichts mehr geschah, es nicht mehr zu frühe ist, heute den Gedanken wieder aufzunehmen. Alle die Gründe, die damals angeführt worden sind, bestehen heute noch, und die meisten mit verstärktem Gewicht.

Nach der konstitutionellen Seite darf die Frage als gelöst betrachtet werden, nachdem an Hand des Protokolles der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Revision der Bundesverfassung von 1874 der Nachweis erbracht werden kann, wie dies im Memorial des zürcherischen Hochschulvereins geschehen ist, daß der Bundesrat in seinem Antrage von einer Unterstützung „solcher Anstalten“ zunächst nichts wissen wollte, daß durch Beschluß des Nationalrates der Zusatz aufgenommen wurde: „oder solche Anstalten zu unterstützen“, daß der Ständerat, auf die

ausdrückliche Erklärung des gedruckten Kommissionsberichtes, es seien unter diesen „Anstalten“ die Universitäten der Kantone inbegriffen, in einer ersten Beratung und speziellen Abstimmung die Unterstützung der Universitäten verworfen, in der zweiten Beratung aber dem Zusatz des Nationalrates zugestimmt habe. Es hat also in der Tat, wie das Memorial sich ausdrückt, „die Ansicht, daß der Bund auch kantonale Universitäten unterstützen könne, den Sieg davon getragen über die Opposition, die sich speziell gegen die Unterstützung der Universitäten wendete“.

Dieser Ansicht ist auch Dubs, wenn er in seinem „Öffentlichen Recht der schweizerischen Eigenossenschaft“, zweiter Teil pag. 241, in Bezug auf das erste Alinea des Art. 27 der Bundesverfassung sich folgendermaßen vernehmen läßt: „Das praktische Verfahren wird, wenn der Bund in der Folge wieder einmal zu finanziellen Kräften kommt, unseres Erachtens die Unterstützung der Bestrebungen der Kantone sein. Der Bund darf füglich in diesen Stücken die Initiative der Kantone walten lassen und der Regel nach sich auf die Prüfung dessen beschränken, was von den Kantonen organisiert zu werden wünscht. Nach unserer Ansicht soll er sich aber hüten, Konkurrenzbestrebungen auf den gleichen Gebieten zu unterstützen; es würde dies großen moralischen Schaden stiften und zugleich den Bundesfinanzen sehr schädlich sein. Bezeichne der Bund jeweilen lieber den Punkt, wo er seine Unterstützung anbringen will, ganz genau und nähe er dann nicht anderswo mit doppeltem Faden! Es ist möglich, daß sich dann mit der Zeit auf dieser veränderten Basis der Universitätsgedanke in veränderter Weise neu entwickeln und zu praktischer Durchführung gelangen wird.“

Die an den Bundesrat gerichtete Denkschrift des Jahres 1888 konnte sich darauf berufen, daß der Bund für notwendig erachtet habe, im Interesse des Landes das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst, durch finanzielle Unterstützung zu fördern; seither ist die gleiche Unterstützung nicht nur dem kommerziellen, sondern auch dem landwirtschaftlichen Bildungswesen zu teil geworden. Nur der rein wissenschaftlichen Ausbildung und ihren Instituten soll diese Unterstützung versagt sein und bleiben? An der Erziehung tüchtiger Landwirte, Handwerker, Kaufleute, gewerblicher und industrieller Unternehmer soll der Bund fördernden Anteil nehmen, nicht aber trotz der bestehenden Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, an der Heranbildung tüchtiger Ärzte? Nicht an den Instituten der öffentlichen Gesundheitspflege? Nicht an der Ausbildung der Lehrer, welche den Unterricht an den höhern Berufsschulen erteilen und vielfach die kantonalen Hochschulen besucht haben? Nicht an der Heranbildung tüchtiger Gelehrter, welche die Rechtsentwicklung des Bundes fördern und künftigen Staatsbeamten die erforderliche Ausbildung vermitteln? Wenn unser Land bis jetzt wissenschaft-

lich einen ehrenvollen Platz unter viel größeren und bedeutenderen Völkern eingenommen hat, so waren es, von der Wirksamkeit des eidgenössischen Polytechnikums abgesehen, die Kantone und nur die Kantone, welche dafür aufgekommen sind. Sie haben eine Kulturaufgabe erfüllt, die zu den höchsten gehört und für die der Bund sich bis jetzt teilnahmslos erwies. Einer nach uns kommenden Zeit wird es nicht leicht werden, dieses Verhältnis zu verstehen. Man wird es nicht verstehen, daß der Bund, der bis dahin für so viele Unternehmungen der Kantone sich fördernd interessierte, gerade das ignorieren konnte, was die Kantone auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Unterrichts und der Förderung der Wissenschaft überhaupt getan haben.

Die Kantone haben bis jetzt das Mögliche getan zur Förderung des akademischen Studiums und des wissenschaftlichen Unterrichts. Wenn im Laufe der Zeit auf schweizerischem Boden eine Mehrzahl von Universitäten entstanden sind, so geschah das nicht aus Gründen bloßer Rivalität, sondern einem Zuge der Zeit folgend, der nach Dezentralisation des höhern Unterrichtswesens geht und unter dem Einfluß eines schul- und bildungsfreundlichen Geistes, dem auf dem Gebiete der Erziehung keine Opfer zu groß sind. Man wird nicht sagen können, daß in der Schweiz auch mit einer geringern Zahl von Hochschulen, als wie wir sie jetzt haben, nicht auszukommen gewesen wäre, allein sie sind nun einmal da, sie beanspruchen ihr Recht aufs Dasein und die Anstrengungen, die ein Gemeinwesen macht, um der Wissenschaft eine Stätte zu bereiten, sind deshalb nicht weniger achtenswert, weil das Gemeinwesen klein an Umfang und Bevölkerungszahl ist. Die Männer der Helvetik träumten von einer großen Zentralanstalt, die als hell leuchtende Flamme Licht und Wärme ausstrahlen werde in alle Täler unseres Landes. Heute dürfen wir sagen, daß das Licht und die Wärme, die von der Mehrzahl der schweizerischen Universitäten aus über das Land sich ergießen, zum mindesten so intensiv und wirksam sind als jene.

Es war von Dezentralisation der höhern Unterrichtsanstalten die Rede. Wir sehen diesen Vorgang überall da sich vollziehen, wo man mit der Dezentralisation die höhern Schulen dem Volke näher bringen und gewisse Hindernisse ihres Besuches beseitigen will. So ist keine Frage, daß durch die Verteilung der Hochschulen auf eine Anzahl von Kantonen ihr Besuch viel zahlreicher geworden, der akademische Unterricht in Volkskreise gedrungen ist, die ihm sonst verschlossen geblieben wären. Das ist die eine Seite der Popularisierung der Wissenschaft, die wir den kantonalen Hochschulen verdanken; die andere ist die, daß die akademische Wissenschaft, indem sie gewissermaßen örtlich dem Volke näher trat, anfang, vom Katheder herunterzusteigen und zu dem Volk hinauszutreten. Sie tritt zu ihm mit Vorträgen und Demonstrationen aller Art, sie wandert von Ort zu Ort nicht nur um Wissens-

begierige um sich zu sammeln, sondern auch um darzutun, wie die Ergebnisse der Wissenschaft sich fruchtbar gestalten lassen für die Praxis des gewöhnlichen, täglichen Berufes. So weitgehende Dienste kann nur eine Mehrzahl solcher Anstalten dem Lande leisten, eine einzige vermöchte es nicht. Gestützt auf diese Erkenntnis dürfte darum unser Volk heute schwerlich seine Zustimmung dazu geben, die Mehrzahl der kantonalen Hochschulen einer einheitlichen schweizerischen Anstalt zum Opfer zu bringen.

Wenn nun auch diese Hochschulen kantonale Institute sind, so entbehren sie doch nicht des allgemein schweizerischen Charakters. Konnte dieser Nachweis schon zur Zeit der ersten Eingabe der Universitätskantone geleistet werden, so heute noch viel besser. Im Jahre 1888 wurden die damaligen vier schweizerischen Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich von 582 Angehörigen des eigenen Kantons, 655 Angehörigen anderer Kantone und 535 Ausländern, im ganzen von 1772 immatrikulierten Studierenden besucht. Heute lauten diese Ziffern ganz anders. Im Sommersemester 1904 zählen die sieben schweizerischen Universitäten und Akademien an immatrikulierten Zuhörern:

	Angehörige des eigenen Kantons	Angehörige anderer Kantone	Ausländer	Total
Basel . . .	181	210	105	496
Bern . . .	370	308	734	1412
Freiburg . .	32	134	257	423
Genf . . .	123	120	625	868
Lausanne . .	132	116	480	728
Neuenburg .	53	35	18	106
Zürich . . .	216	288	487	991
Alle zusammen	1107	1211	2706	5025

Daraus ergibt sich, welch große Dienste die kantonalen Hochschulen dem ganzen Lande leisten, auch den andern Kantonen, die bis jetzt für sie nichts getan haben. Es ist also gewiß nicht richtig, wenn Kappeler, der Berichterstatter der ständerätlichen Kommissionsmehrheit, bei Anlaß der Revisionsberatungen des Jahres 1873 die Stellung der andern Kantone gegenüber einer eidgenössischen Unterstützung der kantonalen Universitäten dahin zusammenfaßte: „Zahlen und subventionieren wäre ihre Aufgabe, von Gewinn für sie keine Rede!“ Ganz abgesehen davon, daß über die Unrichtigkeit dieser Auffassung die darauf folgende Formulierung des gegenwärtigen Art. 27 unserer Bundesverfassung bereits entschieden hat, wird gewiß auch von jenen andern Kantonen heute keiner behaupten, daß die Existenz der bestehenden schweizerischen Hochschulen für ihr ein absolut gleichgültiges Ding sei. Mit demselben Recht oder Unrecht ließe ganz das Gleiche sich sagen von dem eidgenössischen Polytechnikum, das seinen Sitz in Zürich hat; aber wir haben doch noch keine Stimme aus

andern Kantonen gehört, daß von Gewinn aus dem Bestande des Polytechnikums für sie keine Rede sei. Ist auch ein früherer Versuch, andere Kantone in Mitleidenschaft zu ziehen und die kantonalen Hochschulen gewissermaßen zu interkantonalen zu gestalten, etwa wie Jena die Hochschule für die sächsisch-thüringischen Staaten ist, an der entschieden Ablehnung dieser Kantone gescheitert, so liegt doch heute, wo es sich nicht um eine direkte Beitragsleistung nur jener andern handelt, sondern der Bund der zweiundzwanzig Kantone sie zu Lasten aller übernehmen soll, die Sache ganz anders. In früherer Zeit scheiterte die Erweiterung der schweizerischen Eidgenossenschaft an der Eifersucht der einzelnen Kantone, der Städte und Länder, möge es dem Gedanken der Förderung des Hochschulunterrichtes durch den Bund heute nicht ebenso ergehen.

Fassen wir die Stellung der schweizerischen Universitäten zum Auslande ins Auge, d. h. die Anziehungskraft, welche unsere obersten kantonalen Bildungsanstalten auf die akademische Jugend anderer Länder auszuüben vermögen, so ergibt sich aus den obigen Ziffern, daß diese Anziehungskraft heute sehr viel größer ist als im Jahr 1888, und eine auf die einzelnen Jahre leicht auszuwehnende Statistik würde ergeben, daß dieses Wachsen ein stetiges ist, auch wenn dabei ein gewisser, oft etwas unvermittelt auftretender Zudrang aus osteuropäischen Ländern nicht berechnet wird. Auf der einen Seite sind es die freiheitlichen Institutionen unseres Landes, welche die akademische Jugend anziehen, und auf der andern Seite der gute Ruf unserer Bildungsanstalten und die Wirksamkeit bedeutender Gelehrter, die eine Zierde dieser Anstalten sind. Unsere freiheitlichen Institutionen werden bleiben, so lange die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft besteht; der gute Ruf unserer Bildungsanstalten hängt ab von ihrer Organisation und den Mitteln, die wir darauf zu wenden in der Lage sind; vorzügliche Kräfte an unsere Hochschulen heranzuziehen und sie zu erhalten, kann uns nur gelingen, wenn wir ihnen eine gesicherte Lebensstellung zu schaffen vermögen. Bedeutende Gelehrte hat die Schweiz aus sich selbst schon viele hervorgebracht; viele hat das Ausland uns genommen, weil dort die Mittel reichlicher fließen als hier. Das alles hat auch seine politische Seite: Die Stärke, die Bedeutung und das Ansehen der schweizerischen Eidgenossenschaft wächst mit ihrer geistigen Bedeutung, mit dem Ansehen ihrer wissenschaftlichen Institute im Auslande. Die Jünglinge, die hieher kommen, um unser Land, seine Schulen, seine freiheitlichen Institutionen kennen zu lernen, tragen die Keime derselben weiter und mit ihnen die Sympathien für die Schweiz, die zur Befestigung unserer Unabhängigkeit beitragen.

Die jährlichen Aufwendungen der Kantone für ihre Hochschulen sind entsprechend der zunehmenden Frequenz und der steigenden Entwicklung der Wissenschaften, namentlich der Naturwissen-

schaften, sozusagen von Jahr zu Jahr gestiegen. Es wird dem Bundesrate ein Leichtes sein, hierüber die maßgebenden amtlichen Ziffern von den betreffenden Kantonen zu erhalten, beziehungsweise aus den Staatsrechnungen zusammenstellen zu lassen. Was über diese Mehrbelastung in der Denkschrift des Jahres 1888 gesagt wurde, trifft heute noch und zwar in verstärktem Maße zu. Mit Recht sagt Schäppi in seinem „Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage“, pag. 38: „Neue Fakultäten haben sich gebildet. Aus der medizinischen hat sich die naturwissenschaftliche und aus der juristischen die staatswissenschaftliche ausgeschieden. Die alten Fächer haben sich gespalten und wieder gespalten. Der Baum der Wissenschaften hat sich nach verschiedenen Richtungen hin mannigfach verästelt. Die Zahl der Lehrstühle muß überall vermehrt werden. Die Lehrgehälter sind zudem bedeutend gesteigert worden.“ Die an den Staat auf den verschiedensten Gebieten gestellten Anforderungen wachsen und die moderne Anschauung über Wesen und Aufgabe des Staates weist ihm heute einen viel weitern Pflichtenkreis zu als ehemals. Bei alledem sind die Einnahmequellen der Kantone beschränkt, und zwar beschränkt nicht am wenigsten durch den Bund, der eine Reihe dieser Quellen den Kantonen verschlossen und für sich in Anspruch genommen hat.

Diese Tatsachen hat der Bund anerkannt und ist den Kantonen darum auf einer Reihe von Gebieten mit Subventionen zu Hülfe gekommen. Um den Kantonen die Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten zu ermöglichen, ist das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule geschaffen worden als Ausbau des Art. 27 nach der einen, nach der Seite der Volksschule hin. Nun soll dieser Ausbau auch nach der andern Seite, dem akademischen Unterrichtswesen hin, erfolgen. Es dürfte am richtigsten sein, hier in analoger Weise vorzugehen wie dort, d. h. eine Anzahl von Zwecken zu nennen, welche ausschließlich bei der Verabfolgung des Bundesbeitrages in Frage kommen, dagegen dem Ermessen der Kantone zu überlassen, für welchen oder welche der genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen. Selbstverständlich ist, daß dabei von vorneherein alle die Disziplinen und Institute, welche konfessionellen Zwecken dienen, außer Betracht kommen und nur diejenigen Anerkennung finden, die einer gewissen Gemeinsamkeit schweizerischer, nationaler, volkswirtschaftlicher, sozialer Zwecke dienen oder für die internationale politische und wirtschaftliche Stellung der Schweiz von Bedeutung sind. Der Bund, der die Beiträge gibt, schränkt den Kreis ihrer Verwendbarkeit nach höheren, allgemein schweizerischen Gesichtspunkten ein.

Die Verteilung soll, wie es schon im Jahre 1888 vorgeschlagen wurde, erfolgen nach Maßgabe der kantonalen Leistungen einerseits und nach Maßgabe der Frequenz (Immatrikulationen) ander-

seits. Damit aber nicht durch ungerechtfertigte Erleichterung der Aufnahmebedingungen diese Frequenz in künstlicher Weise gesteigert, d. h. die Aufnahme an die Hochschule ungenügend vorbereiteten, namentlich ausländischen Elementen allzu leicht gemacht werde, soll der Bund bei Aufstellung der Immatrikulationsbedingungen ein Wort mitsprechen; es sollen die Kantone hierfür gemeinsame, vom Bund zu genehmigende Bestimmungen aufstellen.

Die Denkschrift des Jahres 1888 nahm für die damaligen Verhältnisse einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 300,000 bis 400,000 in Aussicht. Heute dürfte diese Summe nicht mehr genügen. Es dürfte sich empfehlen, im Gesetze festzustellen, daß für die Unterstützung der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien (die Gründung neuer dürfte nun in der Tat kein Bedürfnis mehr sein) unter den ebenfalls im Gesetze vorgesehenen Bedingungen Fr. 500,000 jährlich in das Bundesbudget aufgenommen werden, daß aber dieser Kredit erhöht werden könne, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar mache und die finanzielle Lage des Bundes es gestatte.

Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonalen Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen und selbstverständlich ist, daß die Kantone dem Bunde Rechenschaft abzugeben haben über die Verwendung der empfangenen Bundesbeiträge und zwar in Analogie der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. In Bezug auf all das ist zu verweisen auf den als Anhang beigegebenen Vorschlag eines Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung kantonalen Universitäten und Akademien. Grundgedanke des Vorschlages ist, daß nicht die Universitäten als solche subventionsberechtigt sein sollen, sondern nur insofern, als sie bestimmte, im Gesetze vorgesehene Zwecke erfüllen.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit einer neuen Eingabe, vielleicht im Sinne vorstehender Ausführungen, an den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung gelangte, um die Lösung der schweizerischen Hochschulfrage auf dem vorgeschlagenen Wege herbeizuführen. Dem Bunde sollte das Entgegenkommen diesmal um so weniger schwer fallen, als finanzielle Schwierigkeiten, mit denen er bei früherer Gelegenheit seine Ablehnung begründete, diesmal nicht den Ausschlag geben können, als die Unterstützung veterinärmedizinischer Studien und Institute ihm schon auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 möglich wäre und als er durch die Subventionierung der an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Disziplinen die eidgenössische Unterstützung kantonalen Hochschulen bereits in anerkannter Weise zur Tatsache hat werden lassen.

Vorschlag Locher.

Bundesgesetz

betreffend die

Unterstützung kantonalen Universitäten und Akademien.

(In Ausführung von Art. 27 und unter Bezugnahme auf Art. 33
der Bundesverfassung.)



Art. 1. Den bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien werden zum Zwecke der Förderung höhern wissenschaftlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse verabfolgt.

Art. 2. Bei Verabfolgung dieser Beiträge kommen ausschließlich folgende Disziplinen beziehungsweise Institute in Betracht:

1. Schweizerisches Staats- und Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht.
2. Handels-, Verkehrs- und Wechselrecht.
3. Völkerrecht und internationales Recht, Konsularwissenschaft.
4. Volkswirtschaftslehre.
5. Handelswissenschaften und Welthandels Sprachen.
6. Naturwissenschaftliche Vorbildung für eidgenössische Medizinalprüfungen.
7. Hygienische Institute.
8. Medizinische Polikliniken.
9. Veterinär-medizinische Institute.
10. Schweizerische Geschichte, Kunst und Literatur; schweizerische Landessprachen.
11. Alterssicherstellung, Witwen- und Waisenstiftungen akademischer Lehrer.
12. Äufnung von Sammlungen und Bibliotheken, Verabfolgung von Stipendien und Honorierung von Preisaufgaben.

Die Verwendung der Beiträge zu baulichen Zwecken ist nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Zu dem in Art. 1 genannten Zwecke wird ein jährlicher Kredit von Fr. 500,000 in das Budget des Bundes aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und die finanzielle Lage des Bundes es gestattet.

Art. 4. Die Verteilung der Beiträge unter die berechtigten Kantone steht dem Bundesrate zu; sie erfolgt nach Maßgabe der kantonalen Leistungen und der Zahl der immatrikulierten Studierenden auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Ausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Für die Immatrikulation haben die subventionierten Hochschulen bzw. Akademien übereinstimmende, vom Bundesrat zu genehmigende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 5. Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonalen Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.



Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904

auf

Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung
der öffentlichen Primarschule.¹⁾

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1902 hat das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 eine einläßliche, zum Teil auch kritische Behandlung erfahren und es ist im Anschluß an dieselbe mitgeteilt worden, in welcher Weise von seiten der einzelnen Kantone für das Jahr 1903 über die Bundessubvention verfügt worden ist. Während jene Verteilung für eine größere Reihe von Kantonen bloß für die Zwecke des Jahres 1903 berechnet war, regeln die Erlasse des Jahres 1904 die Verteilung der Subvention nun in der überwiegenden Zahl der Fälle in grundsätzlicher Weise auf Jahre hinaus. Nachstehend folgen die Erlasse der einzelnen Kantone, wie sie Ende des Jahres 1904 oder im Anfang 1905 in Rechtskraft erwachsen sind. Bei einzelnen Kantonen (Neuenburg, Genf, Zug) ist der Schlußentscheid zurzeit (Ende Januar 1905) durch die maßgebenden Behörden noch nicht gefallen.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621.60).

Am 27. November 1904 hat das Volk des Kantons Zürich mit großem Mehr ein neues „Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer“ angenommen, durch welches das Minimum der Barbesoldung für jeden Primarlehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400, für jeden Sekundarlehrer von Fr. 1800 auf Fr. 2000 gebracht wurde; außerdem wurde das Maximum der Dienstalterszulagen nach 20 Dienstjahren von Fr. 400 auf Fr. 500 für Primarlehrer und Sekundarlehrer erhöht, so daß die gesamte Besoldungsaufbesserung für einen Volksschullehrer mit 20 Dienstjahren Fr. 300

¹⁾ Vergleiche die einleitenden Arbeiten im Jahrbuch 1901, Seite 1—51: Der Kampf um die Schulsubvention, und im Jahrbuch 1902, Seite 1—68: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

beträgt. Durch diese Besoldungsaufbesserungen wird nun der Anteil des Kantons Zürich an der Bundessubvention im Betrage von rund Fr. 258,000 in der Folge vollständig in Anspruch genommen. Da dem Gesetze rückwirkende Kraft auf 1. Mai 1904 verliehen worden ist, so kann ein Teil der Bundessubvention schon für das Jahr 1904 für Primarlehrerbesoldungen Verwendung finden. Das ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung über die Verwendung pro 1904. Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 19. Januar 1905 werden bestimmt für:

I. Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1904:		
a. Grundgehälter	Fr. 94,354.25	
b. Alterszulage	„ 44,304.70	Fr. 138,658.95
II. Staatliche Besoldungszulagen an Lehrer	„	9,962.65
III. Beiträge an die freiwilligen Besoldungszulagen der Gemeinden	„	10,000.—
IV. Beiträge an die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	„	20,000.—
V. Beiträge an Schulhausbauten:		
Zürich (Schulhaus Kernstraße)	Fr. 20,000.—	
Gfenn	„ 10,000.—	
Oberuster	„ 5,000.—	
Kyburg	„ 5,000.—	
Tann-Dürnten	„ 15,000.—	
Unterwetzikon	„ 15,000.—	
Bassersdorf	„ 10,000.—	„ 80,000.—
Total der Bundessubvention		<u>Fr. 258,621.60</u>

2. Kanton Bern (Fr. 353,659.80).

Das „Dekret vom 30. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“ lautet folgendermaßen:

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 100,000
2. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	„ 30,000
Übertrag	Fr. 130,000

	Übertrag	Fr. 130,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„	30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„	60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„	50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	„	83,000
	Total	Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 5 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist für die Ausführung der Rubrik VI K. Bundes-subvention für die Primarschule, des Staatsbudgets pro 1904 maßgebend.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911.40).

Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1904 vom 8. März 1904:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 4. Dezember 1903 betreffend das Staatsbudget pro 1904; nach Kenntnisaufnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 27. Februar 1904; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

A. *Betreffend Verwendung der Primarschulsubvention.*

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1904 sei zu verwenden wie folgt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 1. Für Aufbesserungen der Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII II 4, a und b | Fr. | 8,000 |
| 2. Unterstützungen an alt-Lehrer, Staatsbudget VII II 9 | „ | 8,000 |
| 3. Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10 | „ | 1,800 |
| 4. Lehrerseminar, Bauarbeiten, Staatsbudget VII IV 10 | „ | 10,000 |
| 5. Stipendien an Primarlehrer, Staatsbudget VII IX 2 | „ | 1,000 |
| 6. Beitrag an den Bau einer Anstalt für schwachsinnige Kinder, 1. Rata, Staatsbudget VII X 3 | „ | 25,000 |
| 7. Subventionen an Gemeinden für Schulhausbauten, Staatsbudget VII X 4 | „ | 27,000 |
| 8. Allgemeine und individuelle Lehrmittel, Staatsbudget VII X 5 | „ | 4,000 |
| 9. Staatsbeitrag für Ernährung und Bekleidung von Schulkindern, Staatsbudget VII X 6 | „ | 3,000 |

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Der Erziehungsrat des Kantons Uri schreibt unterm 22. Dezember 1904 folgendes:

„. . . . Im Hinblick darauf, daß der Entwurf einer neuen Schulordnung wohl kaum vor Neujahr zu Ende beraten wird und um

inbezug auf die Schulsubvention pro 1904 eine Eingabe nicht zu verspäten, ist dem Regierungsrat zu Handen des Landrates der Vorschlag gemacht worden, es sei ausnahmsweise die letztjährige Verteilungsart provisorisch auch pro 1904 beizubehalten.

Bis jetzt hat der Landrat betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 noch keinen Beschluß gefaßt.“

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903“, der im letzten Jahrbuch (Seite 39 und 40) vollständig zum Abdruck gebracht wurde, ist in der Wintersession 1904 des Kantonsrates als auch für das Jahr 1904 in Kraft erklärt worden. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1904 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25% dem Kanton und 75% den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

Die bezügliche „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904“ lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald

beschließt:

Art. 1. Die vom Bund an herwärtigen Kanton abfließende Unterstützung an die öffentlichen Primarschulen wird verwendet:

- a. Für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen;
- b. für eine kantonale Unterstützungskasse für das Lehrpersonal;
- c. zur Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt.

Art. 2. Für die unter litt. *b* von Art. 1 angeführten Zwecke werden bis 15% und für jene unter litt. *c* genannten Zwecke bis 10%¹⁾ der Bundessubvention ausgediehet.

Eine kantonsrätliche Verordnung wird über die Verwendungsweise das Nähere bestimmen.

Art. 3. Der nach Abzug der in Art. 2 vorgesehenen Prozentsätze verbleibende Betrag wird unter Beobachtung der aufgestellten bundesgesetzlichen Vorschriften alljährlich an die einzelnen Gemeinden des Landes im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich dem Regierungsrat innert der von demselben festgesetzten Frist einzuberichten, für welche Zwecke sie die ihnen zukommenden Subventionsbetreffnisse verwenden wollen. Ebenso haben sie binnen einer ebenfalls vom Regierungsrat festzusetzenden Frist den Rechnungsausweis über die Verwendung der Subventionsquoten zu Händen des Bundes einzureichen und es ist diesem Ausweis ein ausführlicher Bericht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, sowie des gesamten Vermögensbestandes beizufügen. Der Regierungsrat hat über die von den Gemeinden einzureichenden Voranschläge und Rechnungsausweise das Gutachten des Erziehungsrates einzuholen.

Art. 5. Sofern einzelne Gemeinden den einschlägigen Bundesvorschriften nicht Genüge leisten und infolgedessen der Beiträge verlustig gehen, so hat der Regierungsrat die bezüglichlichen Betreffnisse anderen Gemeinden zuzuwenden oder für die in Art. 1, litt. *b* und *c*, vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Hierbei sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, deren Steueransätze und die Leistungen für das Schulwesen, sowie diejenigen der Schule selbst angemessen zu berücksichtigen.

Über solche Zuwendungen soll speziell Rechnung geführt und entstandene Ungleichheiten sollen später tunlichst wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, genehmigt die Verwendungsweise und vermittelt den Verkehr mit den Bundesbehörden. Es geschieht dies unter Mitwirkung des Erziehungsrates.

Art. 7. Die endgültige Zuseheidung über die Verwendung der Quoten pro 1903 steht der nämlichen Behörde zu.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Verordnung tritt sofort nach Erlaß in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Bekanntmachung und dem Vollzug derselben betraut.

¹⁾ Von den 10% (Fr. 1220.80) sind pro 1904 „Fr. 800 Lehrerstipendien an drei Kandidaten, Fr. 262 zwecks billigerer Abgabe offizieller Lehrmittel, Fr. 158.30 Zuschuß an die Lehreralterskasse.“

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Das Präsidium des Erziehungsrates von Nidwalden teilt unterm 27. Dezember 1904 folgendes mit:

Der Landrat von Nidwalden hat am 30. November 1904 die Bundessubvention von Fr. 10,456 an die Primarschulen pro 1904 nach Antrag des Erziehungsrates verteilt wie folgt:

1. An die Lehrer-Altersversicherung	Fr. 1,000. —
2. An die Schulgemeinden, 45 Cts. per Einwohner	„ 5,881. 50
3. An Erziehungsrat für bedürftige Schulen	„ 3,574. 50
	<hr/>
	Fr. 10,456. —

Hingegen haben die Schulgemeinden noch keine Mitteilungen gemacht über ihre außerordentlichen Ausgaben für die Primarschule, noch hat der Erziehungsrat sich schlüssig gemacht über die Verteilung der Fr. 3574. 50 an bedürftige Schulen.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Nach einem Beschluß des Landrates vom 12. Oktober 1904 soll die Bundessubvention für die Primarschule des Kantons Glarus pro 1904 folgendermaßen verteilt werden:

1. Verwendung für Turnhallen und Turnplätze	Fr. 1,500. —
2. Beitrag an die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„ 2,000. —
3. Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	„ 2,000. —
4. Beitrag an 60 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren, je Fr. 100	„ 6,000. —
5. Beitrag an die Gründung einer kantonalen Anstalt für Schwachsinnige	„ 2,000. —
6. Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer	„ 800. —
7. Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobilien für den Handarbeitsunterricht	„ 2,200. —
8. Reserve zur Verwendung für andere der in Art. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke	„ 2,909. 40
	<hr/>
	Fr. 19,409. 40

Die in Ziff. 8 erwähnte Reserve soll speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, bzw. zur Ermäßigung des Preises der Lehrmittel Verwendung finden.

Für die künftige Regelung der Verwendung der Bundessubvention hat der Regierungsrat zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, die der Landsgemeinde im Mai 1905 vorgelegt werden sollen:

- a. Ein kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

Darnach soll der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet werden. Der Rest (zirka Fr. 6000) bleibt für die übrigen in § 2, Ziff. 1—9, bezeichneten Zwecke vorbehalten.

- b. Ein Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1 dieses Entwurfes bestimmt als Minimalbesoldung eines Primarlehrers Fr. 1800, eines Sekundarlehrers Fr. 2500 (in beiden Fällen die Wohnungsentschädigung inbegriffen). Die Minimalbesoldung betrug bisher nach § 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen Fr. 1200 (oder Fr. 1000 nebst freier Wohnung). In Wirklichkeit steht auf 30. September 1904 die niedrigste Primarlehrerbesoldung auf Fr. 1550; eine größere Zahl von Sekundarlehrern beziehen die Besoldung von Fr. 2500 schon jetzt.

§ 3 regelt die durch das Ausführungsgesetz grundsätzlich geforderten Dienstalterszulagen. Diese werden eine Leistung des Staates an die Primar- und Sekundarlehrerbesoldungen sein und dürfen keine Vermehrung der bisherigen Leistungen der Gemeinden zur Folge haben. Die Dienstalterszulagen sollen betragen Fr. 100 für das 11.—20. Dienstjahr und Fr. 200 im 21. und den folgenden Dienstjahren. Die Stellvertretung der Lehrerschaft wird in Anlehnung an § 31 des bisherigen Schulgesetzes regliert (§ 4); der Rücktrittsgehalt wird im Maximum auf Fr. 600 angesetzt (§ 5); § 7 spricht das Obligatorium des Eintritts in die Lehreralterskasse aus und setzt den jährlichen staatlichen Zuschuß an die Kasse auf Fr. 2000 fest.

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Unterm 27. Oktober 1904 hat der Kantonsrat von Zug folgenden Entwurf fertig beraten:

„Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“.

Der Kantonsrat, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention ist die Hälfte (30 Rp. auf den Kopf der Wohn-

bevölkerung) an die Einwohnergemeinden abzugeben. Die andere Hälfte der Subvention verbleibt zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden werden ihr Treffnis wie folgt verwenden:

- a. Für die Erziehung schwachsinniger Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff, sowie für Besoldungszulagen an die Lehrkräfte;
- b. für die Ausrichtung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
- c. für Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Art. 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis:

- a. Im Sinne des Bundesgesetzes, speziell auch zu Beiträgen an die Versorgung schwachsinniger Schulkinder in Bildungsanstalten oder zu deren Unterricht in Spezialklassen- oder Stunden;
- b. zur Deckung seiner Beiträge an die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich innert festzusetzender Zeit das Budget über die Schulausgaben samt Bericht dem Erziehungsrate zu Händen des Regierungsrates behufs vorläufiger Guttheißung einzusenden und sodann je im Monat Januar die Rechnung des vorangegangenen Jahres samt beglaubigten Abschriften der Belege den genannten Behörden zur definitiven Genehmigung zu übermitteln.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Verminderung ihrer durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

Sollte eine Gemeinde nicht auf ihre volle Subventionsquote Anspruch machen können, so bestimmt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Zuteilung sowohl der gemeindlichen wie der kantonalen Subventionstreffnisse verfügt auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist auf Bericht und Antrag des Erziehungsrates berechtigt, Gemeinden, welche ungenügende Schullokaltäten haben, dazu zu verhalten, ihr Subventionsbetreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung entsprechender Lokale zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Diese Vorlage untersteht dem Referendum; die Referendumsfrist läuft am 11. Januar 1905 ab. Für das Jahr 1904 wird aber die Bundessubvention unter allen Umständen im Sinne dieses Gesetzes verwendet.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770.60).

Es wurde gemäß Beschluß des Staatsrates vom 31. Dezember 1904 für das Jahr 1904 folgende Verteilung vorgenommen:

Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 37,053. 25	
Fortbildung von Lehrern	„ 2,882. —	
Aufbesserung von Lehrerbesoldungen Fr. 893. 75		
Rücktrittsgehälter und Aufbesserung von solchen	„ 32,477. 60	„ 33,371. 35
Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„ 1,894. —	
Unentgeltliche oder billigere Abgabe individueller Lehrmittel und Schulmaterialien	„ 70. —	
Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder	„ 1,500. —	
		Total Fr. 76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60.457.20).

Der Kantonsrat hat am 19. Juli 1904 folgende „Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ erlassen:

Der Kantonsrat von Solothurn — in Vollziehung des § 6, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903, auf Antrag des Regierungsrates, —

beschließt:

§ 1. Die gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Solothurn jährlich zukommende Bundessubvention (60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung) ist vom Jahre 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Ein Drittel als jährlicher Beitrag an die den 30. April 1904 durch Revision der Statuten (genehmigt vom Regierungsrat den 13. Mai 1904) reorganisierte „Rotstiftung des Kantons Solothurn“ (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn);
2. zwei Drittel für die nachgenannten im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke: *a.* Errichtung neuer Lehrstellen; — *b.* Bau und wesentlicher Umbau von Schul-

häusern; — *c.* Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; — *d.* Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten; — *e.* Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln; — *f.* Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; — *g.* Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

§ 2. Von den in § 1, Ziffer 2 genannten zwei Dritteln der Bundessubvention erhalten die Einwohnergemeinden einen nach ihrer Wohnbevölkerung berechneten Anteil (40 Cts. auf den Kopf).

Von diesem Anteil haben die Gemeinden den vierten Teil (10 Cts. auf den Kopf) zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, den Rest nach ihrer eigenen Entschliebung für einen oder mehrere der in § 1, Ziffer 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Gemeinden für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Die Gemeinden haben dem Regierungsrat auf die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte über die beabsichtigte und vollzogene Verwendung der Bundesbeiträge die verlangten Angaben zu machen und Ausweise einzureichen.

§ 4. Gemeinden, welche den Vorschriften des § 3 nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Bundesbeiträge, und es hat der Regierungsrat über dieselben nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu verfügen.

Den zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder bestimmten Anteil der Bundessubvention hat, wenn er von den Gemeinden hierfür nicht verwendet wird, der Regierungsrat zu gleichem Zwecke zu verausgaben.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

* * *

In Ausführung dieser Verordnung hat dann die Erziehungsdirektion des Kantons folgendes Kreisschreiben an sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn erlassen:

Laut § 2 der Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904 erhalten die Einwohnergemeinden von der auf unsern Kanton entfallenden jährlichen Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule einen zu 40 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung berechneten Anteil.

Das macht für Ihre Gemeinde, mit einer Wohnbevölkerung von Seelen, den Betrag von Fr. aus.

Davon haben Sie $\frac{1}{4}$, also Fr., zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder und $\frac{3}{4}$, also Fr., nach Ihrem eigenen Ermessen für einen oder mehrere der nachbenannten Zwecke zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
6. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
7. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes dürfen die Bundesbeiträge keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen Ihrer Gemeinde in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Desgleichen ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds, sowie die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig (Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes).

Wir ersuchen Sie nun, dem unterzeichneten Departement bis am 1. Oktober 1904 zur Kenntnis zu bringen, wie sie den obgenannten Betrag von Fr. für das Jahr 1904 im Interesse Ihrer öffentlichen Primarschule zu verwenden gedenken.

Dabei wollen wir es nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie, wenn Sie dieser Aufforderung keine Folge leisten, Ihren Anspruch auf den Bundesbeitrag verlieren (§§ 3 und 4 der Verordnung).

Zur Orientierung legen wir je ein Exemplar des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und der kantonsrätlichen Verordnung vom 19. Juli 1904 bei.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Die Bundessubvention pro 1904 wird folgendermaßen verteilt:

A. Für Besoldungen:

Knabenprimarschule	Fr.	13,400. —	
Mädchenprimarschule	„	16,360. —	
Knabensekundarschule	„	6,420. —	
Mädchensekundarschule	„	7,230. —	
Schulen Riehen/Bettingen	„	1,710. —	
Fachkurse für Primarlehrer	„	1,800. —	
Neue Spezialklasse	„	3,000. —	Fr. 49,920. —
		Übertrag	Fr. 49,920. —

	Übertrag	Fr. 49,920. —
B. Für Wohlfahrtseinrichtungen:		
Ferienversorgung	Fr.	6,000. —
Schuhverteilung	„	4,270. —
Für Kleider	„	1,100. —
Für Milch und Brot	„	1,360. —
Für Suppe	„	1,686. 20
Kinderhorte für Ernährung	„	3,000. —
		„ 17,416. 20
	Total	<u>Fr. 67,336. 20</u>

Dazu bemerkt das Erziehungsdepartement: „Die starke Inanspruchnahme der Subvention für Besoldungen rührt daher, daß die Behörden es für notwendig erachteten, die starke Belastung, die unser Budget durch die Besoldungsgesetzgebung vom 8. Oktober 1903¹⁾ erfahren hat, durch teilweise Deckung der Erhöhungen aus Bundesmitteln etwas zu erleichtern.“

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Der „Beschuß des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ lautet:

Der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Basellandschaft zufallende Bundesbeitrag im Betrage von Fr. 41,098. 20 soll für die Jahre 1904 und folgende, d. h. bis zum Erlasse eines neuen Schulgesetzes, verwendet werden wie folgt:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|
| 1. Für Gehaltsaufbesserungen bzw. Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule | 60% | Fr. 24,657. 50 |
| und zwar pro 1904 nach folgender Skala: | | |
| a. an 65 Lehrer bis und mit 7 Jahren im kantonalen Schuldienst je | | Fr. 75. — |
| b. an 45 Lehrer mit 8—15 Jahren Schuldienst je | | „ 125. — |
| c. an 81 Lehrer über 15 Jahre im kantonalen Schuldienst stehend je | | „ 175. — |
| 2. für Beiträge an Gemeinden | 25% | „ 10,275. — |
| und zwar in erster Linie für Beiträge von Fr. 500 bis Fr. 2000 an die Kosten | | |
| | Übertrag | 85% Fr. 34,932. 50 |

¹⁾ Beilage I.

	Übertrag	85 ⁰ / ₀	Fr. 34,932. 50
jeder neuen Lehrstelle und sodann für außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten;			
3.	für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an die Gemeinden auszahlabar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl	15 ⁰ / ₀	„ 6,167. 50
		Zusammen	<u>100⁰/₀ Fr. 41.100. —</u>

Der Posten gemäß Ziffer 2 wurde verteilt

a. als Beiträge an die Kosten der Schultrennung:

an Augst	Fr. 2000. —
„ Ziefen	„ 2000. —
„ Birsfelden	„ 1525. —
„ Allschwil	„ 750. —
„ Bubendorf	„ 750. —
„ Ormalingen	„ 750. —
„ Liestal	„ 500. —
<u>Fr. 8275. —</u>	

b. als außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten, herrührend von Schulhausbau und Schultrennung:

an Münchenstein	Fr. 400. —
„ Muttenz	„ 300. —
„ Frenkendorf	„ 300. —
„ Läuelfingen	„ 200. —
„ Maisprach	„ 300. —
„ Rünenberg	„ 200. —
„ Waldenburg	„ 300. —
<u>Fr. 2000. —</u>	

An die Ausrichtung der sub *a* aufgeführten Beiträge wird die Bedingung geknüpft, daß die beschlossene Schultrennung auf Beginn des neuen Schuljahres (1. Mai 1905) eintritt.

Die Beiträge unter *b* sollen zur Abzahlung von Schulhausbauschulden verwendet werden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Der Große Rat hat in seiner Dezembersession für die Bundessubvention für 1904 folgende Verwendung bestimmt:

1. Gehaltszulage für die Elementarlehrer.

Alle Elementarlehrer, welche zurzeit eine Besoldung von Fr. 1400 beziehen, erhalten eine Zulage von Fr. 200, die-

jenigen mit höherer Besoldung eine Zulage von Fr. 100. Erforderliche Summe	Fr. 15,100. —
2. Beitrag an die gemeinnützige Gesellschaft für die Errichtung einer Anstalt für Schwach- sinnige	„ 5,000. —
3. Der Rest wird der Unterstützungskasse der Lehrer- schaft zugewiesen,	„ 4,808. 40
Gesamtsubvention	<u>Fr. 24,908. 40</u>

Im fernern hat der Große Rat beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention vorläufig keine feste Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.“ hat folgenden Wortlaut:

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und gemäß kantonalem Vollziehungsgesetz zu demselben vom 24. April 1904 erläßt der Kantonsrat nachstehendes Regulativ:

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern, an den Bau von Turnhallen, an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen und an die Anschaffung von Turngeräten;
2. an die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und zu Beiträgen an die Gemeinden behufs unentgeltlicher Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler;
3. an die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Alltagschuljahres;
4. an die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen;
5. an die Bildung Schwachsinniger und ihre Versorgung in geeigneten Anstalten, oder an den Betrieb solcher, eventuell an die Errichtung einer eigenen Anstalt;
6. eventuell, wenn die Mittel reichen, an weitere im Bundesgesetze genannte Zwecke.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1 genannten Zwecke können jährlich bis auf Fr. 15,000 verwendet werden.

An den rationellen Bau oder Umbau von Schulhäusern, sowie an den Bau von Turnhallen werden Subventionen von 10—15%, an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen, sowie an die Anschaffung von Turngeräten solche von 30—40% der Kosten verabfolgt.

Die in Alinea 2 genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrate genehmigten Plane ausgeführt werden. Die Gesuche samt Plänen sind an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten an den Regierungsrat zu leiten hat.

Durch die in diesem Paragraph vorgesehenen Subventionen werden die in Art. 35 der Schulverordnung ausgesetzten Schulhausbauprämien nicht berührt.

Die Auszahlung der Subventionen kann bei starker Inanspruchnahme des Kredites auf mehrere Jahre verteilt werden.

§ 3. Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25—30% zurückvergütet.

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Gemeinden, welche durch Errichtung neuer Ganztagschulen für wenigstens zwei Oberklassen oder durch Einführung des achten Alltagschuljahres eine weitere Lehrkraft nötig haben, erhalten für dieselbe einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.

§ 5. Die Alterspensionen der Mitglieder der Pensionskasse, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, sollen durch staatliche Zulagen auf die Höhe von Fr. 1000, das Maximum der Invalidenpensionen auf Fr. 700 und dasjenige der Witwen- und Waisenspensionen auf Fr. 250 beziehungsweise Fr. 500 gebracht werden.

In Fällen besonders drückender Not kann eine Invalidenpension ausnahmsweise bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

Über die Erhöhungen der Invalidenpensionen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

§ 6. Denjenigen Primarlehrern und -Lehrerinnen, welche aus den in § 12 und § 5 der Statuten der Lehrerspensionskasse genannten Gründen derselben nicht mehr beitreten können, wird aus der Bundessubvention der gleiche Betrag ausbezahlt, wie er als Zulage für die Mitglieder der Lehrerspensionskasse in § 5 dieses Regulativs vorgesehen ist.

In Bezug auf den Beginn der Bezugsberechtigung und die Art der Auszahlung an solche Lehrer oder deren Hinterlassene gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse.

§ 7. Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 8. In Jahresrechnung und Budget ist die Verwendung der Bundessubvention aufzuführen.

Der Regierungsrat beantragte pro 1904 folgende Verteilung der Bundessubvention:

Für Schulhausbauten	Fr. 14,902
„ Turngeräte und Turnplätze	„ 938
„ allgemeine Lehrmittel	„ 2,109
„ Schulmaterial	„ 3,049
„ Schwachsinnigenbildung	„ 2,365
„ Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	„ 2,450
„ Beitrag an die Lehrerpensionskasse	„ 7,355
Total	<u>Fr. 33,168</u>

Zu diesem Verteilungsvorschlag bemerkte das Aktuariat der Landesschulkommission unterm 21. Dezember 1904:

„Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate beantragt, den Rest von Fr. 7355 der Lehrerpensionskasse zuzuwenden. Der Kantonsrat nahm dann aber noch einen Posten auf „für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“, der auch pro 1905 in Aussicht genommen wurde. Die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden sollen mit 50 % subventioniert werden. Pro 1904 resultiert nun nach einer Zusammenstellung genau Fr. 300, so daß der Lehrerpensionskasse noch Fr. 7055 zufallen.“

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

In der Sitzung vom 29. November 1904 hat der Große Rat beschlossen: Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

Gemäß Ziffer 5: Je Fr. 100 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrer	Fr. 2000
Je Fr. 50 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrerinnen	„ 1000
Übertrag	<u>Fr. 3000</u>

	Übertrag	Fr. 3000	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für 10 Lehrer	„	1000	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrer	„	250	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für sechs Lehrerinnen	„	600	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrerinnen	„	250	
Beitrag an die Lehreralterskasse	„	500	Fr. 5600.—
Ziffer 7: Für Abgabe obligatorischer Lehrmittel zu ermäßigten Preisen	„	2000.—	
Ziffer 9: Für Erziehung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter	„	2000.—	
Ziffer 2: Um- und Ausbau des Schulhauses in Appenzell, soweit dies Jahr gebaut wurde	Fr. 1000		
Zur Perfektionierung der Schulhausbaute in Obereggi in hygienischer Beziehung	„	150	„ 1150.—
Nach Ziffer 6: Für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel für ärmere Schulgemeinden der Rest	„	49.20	
			Fr. 10,799.20

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Das am 18. Mai 1904 erlassene und am 31. Juli 1904 in Kraft getretene „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses“ lautet:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeitrage an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 10 % zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. 35 % für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern und für die Amortisation von Bauschulden, sofern die betreffenden Bauten seit 1. Januar 1900 beschlossen worden sind; ferner für Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten; alles nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20 % für Erhöhung der Ruhegehälter der Lehrer;

4. 7 0/0 zur bessern Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Marienberg;
5. 8 0/0 für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. 20 0/0 für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder).

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklären hiermit:

Daß vorstehendes Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses, nachdem es in der Volksabstimmung vom 31. Juli 1904 angenommen worden ist, an genanntem Tage in Kraft getreten sei.

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,816).

Folgende Erlasse sind im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes zu verzeichnen:

a. Das „Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer“ vom 11. September 1904, lautend:

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

* * *

b. Die „Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule“ (vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904).

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen den Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 für jede Lehrstelle an der öffentlichen Primarschule.

Die Gemeinden, die infolge des Gesetzes für Schulpflicht und Schuldauer vom Mai 1904 gehalten sind, ihre Schulzeit weiter auszudehnen, haben diesen Betrag ausschließlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden. Die übrigen Gemeinden verfügen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes über diesen Betrag nach freiem Ermessen.

Über die Verwendung ist dem Kleinen Rate jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

- a. Fr. 12,000 für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobiliar;
- b. Fr. 5000 für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- c. Fr. 5000 für Preisreduktion der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der eidgenössischen Subventionssumme wird dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt, sei es um die in Art. 2 genannten Zwecke ausnahmsweise ausgiebiger unterstützen zu können oder denselben anderen Aufgaben des Primarschulwesens zuzuwenden.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 sub *a* und *b* bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.

Über die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder wird der Kleine Rat ein besonderes Regulativ aufstellen.

Der Kleine Rat wird über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention alljährlich Bericht erstatten.

Art. 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer in Kraft.

NB. Mit Beschluß vom 20. Dezember 1904 hat der Kleine Rat die ihm zu freier Verfügung überlassene Summe von za. Fr. 10,000 (vide Art. 3) für einige Jahre der wechselseitigen Hilfskasse der Lehrer zugewendet.

c. Das „Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 27. September 1904“.

§ 1. Spätestens innert 14 Tagen nach Beginn eines Schulkurses haben die Ortsschulräte unter Mitberatung der Lehrer ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder aufzunehmen, denen behufs Erleichterung eines regelmäßigen Schulbesuches die staatliche Fürsorge zu teil werden soll. (Vide Formular.)

§ 2. Diese Verzeichnisse sind jeweilen bis spätestens 1. November dem Erziehungsdepartement einzureichen, welches die eingehenden Gesuche prüfen und den vorhandenen Kredit von Fr. 5000 unter Genehmigung des Kleinen Rates zweckmäßig verteilen wird.

§ 3. Diese Beiträge können verwendet werden:

- a. Zur Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke;
- b. zur Verabfolgung warmer Mittagssuppe oder warmer Milch;
- c. zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln.

§ 4. Der Staatsbeitrag beziffert sich im Maximum auf Fr. 10 pro Kind und wird an die Bedingung geknüpft, daß die betreffende Wohngemeinde oder private Wohltätigkeitsanstalten wenigstens einen Viertel des Staatsbeitrages zu gleichem Zwecke aufwenden. Sollte obiger Kredit nicht volle Verwendung finden, so ist ein allfälliger Überschub der Anstalt für schwachsinnige Kinder zuzuwenden.

§ 5. Der Schulrat hat über die zweckmäßige Verwendung des Gesamtbeitrages an jedes einzelne Kind zu wachen und auf Ende des Schulkurses die bezüglichen Belege einzureichen.

§ 6. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Auf Grund des bezüglichen Großratsbeschlusses vom 22. November 1904 hat der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau am 15. Dezember 1904 folgendes Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons erlassen:

Nach Mitgabe des Großratsbeschlusses vom 22. November dieses Jahres soll die Bundessubvention für die öffentliche Primarschule pro 1904 in nachstehender Weise verwendet werden:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern | Fr. 50,000. — |
| 2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten | „ 5,000. — |
| 3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien | „ 8,500. — |

4. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 oder mehr Dienstjahren, welche das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen	Fr. 17,000. —
5. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„ 13,500. —
6. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„ 10,000. —
7. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„ 11,000. —
8. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 4,500. —
9. Für Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 3,500. —
10. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„ 898. 80

Demnach werden Sie ersucht, der Erziehungsdirektion bis längstens 15. Januar ein genaues, übersichtliches Verzeichnis (Abrechnung) über die Ausgaben Ihrer Gemeinde für die unter 1, 2, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Zwecke im Jahre 1904 mit den zudienlichen quittierten Belegen einzureichen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu Ziffer 1: Nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule können nur Neu- und wesentliche Umbauten in Betracht fallen. Ausgaben, welche im Gesamtbetrage pro 1904 Fr. 500 nicht übersteigen, können daher nicht berücksichtigt werden und sind nicht anzumelden. Amortisation und Verzinsung bestehender, vor dem Jahre 1904 entstandener Schulhausbauschulden, Verwendungen für Ankauf von Bauplätzen, für erst in Ausführung begriffene Bauarbeiten und für Reparaturen in andern als Schulzwecken dienenden Lokalitäten der Schulhäuser fallen ebenfalls nicht in Betracht.

Zu Ziffer 2, 6, 7, 8 und 9: Unter diesen Rubriken können nur Ausgabensummen Berücksichtigung finden, welche im Gesamtbetrage pro 1904 mindestens Fr. 25 ausmachen, da eine allzu große Verzettelung des Bundesgeldes nicht im Sinne des Bundesgesetzes liegt. Mit Bezug auf Ziffer 8 sind die allfälligen Aufwendungen gemeinnütziger Vereine Ihrer Gemeinde mitzuberücksichtigen, wenn dieselben sich auf die Ernährung oder Bekleidung von Schulkindern beziehen. An die Erziehungskosten für schwachsinnige Kinder kann nur ein Beitrag geleistet werden, sofern dieselben in Anstalten für Schwachsinnige, wie Biberstein, Bremgarten etc. untergebracht sind.

Die Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes umfaßt die Gemeindeschule, die Arbeitsschule und die obligatorische Bürgerschule.

Verspätete, ungenügende oder lückenhafte Eingaben können pro 1904 nicht mehr berücksichtigt werden. Unrichtige Angaben haben die Rückforderung des ausbezahlten Betrages zur Folge.

Sofern und soweit für Schulhaus- und Turnhallebauten pro 1904 bei den Erziehungsbehörden bereits Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen anhängig gemacht worden sind, ist eine förmliche Bewerbung um die Bundessubvention nicht mehr nötig, immerhin sind solche Ausgaben in die einzureichende Aufstellung der Vollständigkeit wegen aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die nachfolgende genaue eidgenössische Kontrolle müssen die Gemeinderäte für pünktliche Einhaltung der vorstehenden Weisungen verantwortlich erklärt werden.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932.60).

Die vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigte „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“ lautet:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten, mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Beiträgen an Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel;
4. zu Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer und zur Unterstützung der Lehrerstiftung.

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Umbauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

- a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesehung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder
- b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhilfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

- a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder
- b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungsrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Das Budget pro 1904 weist folgende Verwendung auf:

Beiträge an Schulhausbauten	Fr. 15,000. —
„ „ belastete Schulgemeinden, sowie für besondere Zwecke (§ 3 der Verordnung) .	„ 15,000. —
Alterszulagen für außer Dienst getretene Lehrer	„ 8,000. —
Beitrag an die Lehrerstiftung	„ 17,000. —
„ für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel	„ 12,900. —
	<hr/>
	Fr. 67,900. —

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910.40).

Im letzten Jahrbuch sind auf Seite 58 und 59 die Beschlüsse mitgeteilt worden, durch die über die Bundessubvention verfügt worden ist. Es wird daher hierauf verwiesen. Durch „Decreto

legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino vom 26. Mai 1904“ werden die Staatsleistungen, die zu einem Teil aus der Bundessubvention bestritten werden, aufgeführt. Art. 5 der „Statuten der Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Tessin vom 26. Mai 1904 (Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino) bestimmt folgendes:

„Il patrimonio della Cassa è costituito:

- a. Dall' importo della sovvenzione federale alla scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;
- b. dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903¹⁾;
- c. dall' ammontare della sovvenzione federale alla scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di Fr. 100 all' onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 inclusive.
Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in Fr. 35,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;
- d. da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) Fr. 12,000, dal 1910 in poi Fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;
- e. da assegni speciali, doni, legati ecc.;
- f. dalle tasse d'ammissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Darnach ist zugunsten der Lehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung derselben auf lange Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen;
2. der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhülfskasse eingeworfen werden, vom Jahre 1910 an wird der bezügliche jährliche Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827. 40).

Im letzten Jahrbuch (Seite 60) ist konstatiert worden, daß die Bundessubvention gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet werde. Die Besoldungsverhältnisse sind von da an folgendermaßen geregelt:

Das Besoldungsminimum²⁾ beträgt:

Fr. 1600 (1400)	für einen Lehrer (régent)	mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis
„ 1200 (900)	„ „ „	„ „ provisorischen „
„ 1000 (900)	„ eine Lehrerin (régente)	„ „ definitiven „
„ 700 (500)	„ „ „	„ „ provisorischen „

¹⁾ Fr. 10,000.

²⁾ Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300; für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu den Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen

nach Dienstjahren	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
3 (5— 9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Alle diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates; sie haben keinen Einfluß auf die Berechnung der Ruhegehälter, die gemäß dem Gesetze vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen berechnet werden. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite 60 und 61 des letzten Jahrbuches.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550. 40).

Der Antrag des Staatsrates vom 11. Mai 1904 schlägt folgende Verteilung der Schulsubvention des Bundes vor:

1. Beiträge an Schulbauten und Schulhausreparaturen (inkl. Turnplätze) bis zu 25% der Kosten	Fr. 38,000. —
2. Beiträge an die Anschaffung von Schulmobiliar inbegriffen Turngeräte bis auf 75% der Kosten	„ 25,000. —
3. Aufbesserung der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden 5%	„ 550. —
4. Anteil des Staates an der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen	„ 25,000. —
5. Lehrerseminarien, Erhöhung der gewöhnlichen Ausgaben	„ 3,000. —
Total	<u>Fr. 91,550. —</u>

Bei diesem Vorschlag des Staatsrates hat es die Meinung, daß die obigen Ziffern nur als approximative gelten können. Der Große Rat hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung vom 23. Mai 1904 vorläufig zugestimmt. Dieser Antrag wird definitiv zum Beschluß erhoben werden in der Sitzung des Großen Rates im Mai 1905 (Auskunft des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis vom 21. Januar 1905).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767. 40).

Für die Verwendung der Bundesschulsubvention pro 1904 hat der Große Rat in der Sitzung vom 13. Februar 1905 folgende Verwendung beschlossen:

Fr. 6000 zur Verteilung an die Gemeinden im Verhältnis ihrer Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Fr. 1200 für Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.
Fr. 35,000 an den Fonds der Lehrerunterstützungskasse (Fonds scolaire de prévoyance).
Fr. 33,567.40 für Schulbauten und -Reparaturen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Die Bundesschulsubvention für das Jahr 1904 ist vom Großen Rate am 11. Februar 1905 folgendermaßen verteilt worden: 1. Der Gemeinde Lancy an die Schulbaute St-Georges Fr. 8000; 2. für Anschaffung von Turngeräten in die Turnhalle de l'école de la rue de Neuchâtel, Genève Fr. 3495; 3. für Bekleidung armer Primarschüler (dem Hospice général); 4. Beiträge an Teilnehmer der Ferienkurse in Bern und Lausanne Fr. 290; 5. Fr. 65,780.40 an Beiträgen für Primarschulbauten. (Diese Summen, die von den in der untenstehenden Zusammenstellung aufgenommenen übrigens nur unbedeutend abweichen, konnten in der letztern nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verhältniszahlen werden dadurch nicht beeinflusst.)

* * *

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 hat demnach, zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

Kantone	Treffnis 1903 Fr.	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2 Fr.	Für die Lehrerschaft			Seminarier Lehrer- fortbildung Fr.
			Besol- dungen Fr.	Ruhe- gehälter Fr.	Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen Fr.	
1. Zürich . . .	258,621. 60	—	158,621. 60	—	—	—
2. Bern . . .	353,659. 80	133,000. —	—	30,000. —	130,000. — ¹⁾	60,000
3. Luzern . . .	87,911. 40	—	8,000. —	8,000. —	1,800. —	11,000
4. Uri . . .	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	—
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	6,000. — ³⁾	—	1,500. —	—
6. Obwalden . . .	12,208. —	9,139. —	—	—	1,989. 80	800
7. Nidwalden . . .	10,456. —	5,881. 50	—	—	1,000. —	—
8. Glarus . . .	19,409. 40	—	6,000. —	800. —	4,000. —	—
9. Zug* . . .	15,055. 80	7,527. 90	—	—	5,000. —	—
10. Freiburg . . .	76,770. 60	—	893. 75	32,477. 60	—	2,882
11. Solothurn . . .	60,457. 20	30,228. 60 ⁶⁾	—	—	20,152. 40	—
12. Baselstadt . . .	67,336. 20	—	48,120. —	—	—	1,800
13. Baselland . . .	41,098. 20	8,274. 20 ¹¹⁾	24,659. —	—	—	—
14. Schaffhausen . . .	24,908. 40	—	15,100. —	—	4,808. 40	—
15. Appenzell A.-Rh. . .	33,168. 60	—	—	2,450. —	7,055. —	—
16. Appenzell I.-Rh. . .	10,799. 20	5,100. —	—	—	500. —	—
17. St. Gallen . . .	150,171. —	—	15,017. —	30,034. —	—	10,512
18. Graubünden . . .	83,616. —	—	za. 51,616. — ⁸⁾	—	10,000. —	—
19. Aargau . . .	123,898. 80	13,500. —	17,000. —	—	—	8,500
20. Thurgau . . .	67,932. 60	15,000. —	—	8,000. —	17,000. —	—
21. Tessin . . .	110,910. 40	—	za. 60,000. —	—	50,910. 40	—
22. Waadt . . .	168,827. 40	—	168,827. 40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550. 40	—	25,550. 40	—	—	3,000
24. Neuenburg . . .	75,767. 40	—	—	—	35,000. —	2,000
25. Genf . . .	79,565. 40	—	—	—	—	2,000
Schweiz	2,084,167. 80	263,279. 70	605,405. 15	111,761. 60	294,656. —	102,494

¹⁾ Fr. 100,000 an die Lehrerversicherungskasse, Fr. 30,000 an die Einkaufskosten alter Lehrer in die träge an Lehrerbesoldungen. — ²⁾ Für Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen für Nahrung und Kleidung arme Schulkinder. — ³⁾ Für Wohlfahrtseinrichtungen (Ferienversorgung, Schulüber die Verwendung der Bundesunterstützung vom 25. Mai 1904, Seite 61 hievor. Der Betrag von Fr. 51,616 schauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobilien für den andere der in Art. 2 Ziff. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke. Diese „Reserve“ soll Lehrmittel Verwendung finden. — ¹¹⁾ Beiträge an die Kosten der Schultrennung auf 1. Mai 1905 in sieben engins de gymnastique à concurrence du 75% du coût Fr. 25,000).

* Genauere Angaben bis Anfang Februar 1905 nicht erhältlich; gemäss Verordnung 50% für Gemeinden; Fr. 2527. 90 in die Rubrik der Schwachsinnigenbildung.

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167.80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

	in tausend Franken		in %	
	1904	1903	1904	1903
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc.	476	768	22,9	36,8
2. Die Lehrerschaft:				
a. Besoldungsaufbesserungen	605	318	48,6	41,5
b. Ruhegehälter	112	58		
c. Lehrerkassen	295	490		
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar	20	19	1,0	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien	57	40	2,7	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder	53	69	2,5	3,3
6. Bildung von Schwachsinnigen	44	44	2,1	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung	103	77	4,9	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule	12	12	0,6	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes	44	49	2,1	2,3
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes	263	140	12,6	6,7
Total	2084	2084	100,0	100

soweit die Beträge direkt ausgeschieden worden sind, kurz

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen Fr.	Turnplätze und Turngeräte Fr.	Allgemeine Fr.	Individuelle Fr.		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc. Fr.	Schwachsinnigenbildung Fr.	
1.	80,000. —	—	—	20,000	—	—	—	—
2.	—	—	—	—	—	—	—	659.80
3.	27,000. —	—	4,000. — ²⁾	—	—	3,000. —	25,000	111.40
4.	3,940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059.50
6.	—	—	—	262	—	—	—	17.20
7.	—	—	—	—	—	—	—	3,574.50 ⁵⁾
8.	—	1,500. —	2,200. — ⁹⁾	2,909.40 ¹⁰⁾	—	—	2,000	—
9.	—	—	—	—	—	—	2,527.90	—
10.	37,053.25	—	1,894. —	70	—	—	1,500	—
11.	—	—	—	—	—	10,076.20	—	—
12.	—	—	—	—	—	17,416.20 ⁷⁾	—	—
13.	2,000. —	—	—	—	—	6,165. —	—	—
14.	—	—	—	—	—	—	5,000	—
15.	14,902.60	938. —	2,109. —	3,049	—	300. —	2,365	—
16.	1,150. —	—	49.20	2,000	—	—	2,000	—
17.	52,560. —	—	—	—	12,014. —	—	—	30,034. —
18.	12,000. —	—	—	5,000	—	5,000. —	—	—
19.	50,000. —	5,000. —	10,000. —	11,000	—	4,500. —	3,500	898.80
20.	15,000. —	—	—	12,900	—	—	—	32.60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	38,000. —	25,000. — ¹²⁾	—	—	—	—	—	—
24.	32,767.40	—	—	—	—	6,000. —	—	—
25.	77,565.40	—	—	—	—	—	—	—
	443,438.65	32,438. —	20,252.20	57,190.40	12,014. —	52,457.40	43,892.90	44,387.80

Lehrerversicherungskasse. — ²⁾ Allgemeine und individuelle Lehrmittel. — ³⁾ Alterszulagen; weitere Behörden obliegt. — ⁴⁾ An Erziehungsrat für bedürftige Schulen zur Verteilung. — ⁵⁾ Ausserdem Fr. 10,076.20 verteilung, Kleider, Milch und Brot, Suppe, Kinderhorte für Ernährung). — ⁶⁾ Vergl. Art. 1 der Verordnung ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Subvention und den übrigen Verwendungsposten. — ⁷⁾ „An-Handarbeitsunterricht“. — ¹⁰⁾ Fr. 2909.40 sind eigentlich in Reserve gestellt worden „zur Verwendung für aber speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, beziehungsweise zur Ermässigung des Preises der Gemeinden. — ¹²⁾ Schulmobiliar und Turngeräte (Subsides pour l'acquisition du mobilier de classe, y compris

von den übrigen 50 % sind schätzungsweise eingestellt worden Fr. 5000 in die Rubrik der Lehrerkassen und

Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

Der größte Teil der Bundessubvention ist auch im Jahre 1904 zur ökonomischen Besserstellung der Lehrer verwendet worden. Durch kantonale Erlasse sind die Besoldungen in einer Reihe von Kantonen direkt erhöht worden (Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Waadt) (Gesamtbetrag pro 1904 über $\frac{1}{4}$ Million Franken). Sodann ist da und dort in ausgiebigerer Weise als es bis anhin geschehen konnte, für die Tage des Alters und der Krankheit des Lehrers gesorgt worden: einige Kantone haben zu den bereits ausgerichteten Ruhegehältern ihrer Lehrer Zuschüsse (über Fr. 100,000) gewährt, so Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau; die große Mehrzahl der Kantone hat die bestehenden Lehrerkassen (Alters-, Unterstützungs-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) in weitgehender Weise bedacht, sei es um die Pensionen, beziehungsweise Renten zu erhöhen oder die oft ungenügend fundierten Kassen durch Leistungen in die Fonds derart zu konsolidieren, daß sie den versicherungstechnischen Anforderungen ein Genüge leisten können. Mit Ausnahme der Kantone Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Genf haben die übrigen 17 Kantone einen erheblichen Teil der Bundesmittel, zusammen rund Fr. 300,000 für diesen Zweck flüssig gemacht.

Ein großer Teil der Subvention, welcher im Betrage von mehr als einer Viertelmillion Franken an die Gemeinden zur Verteilung abgeführt wird (Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau), findet Verwendung für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen gemäß den Weisungen in den bezüglichen Erlassen (Bern, Schwyz, Zug, Graubünden, Thurgau), sodann für Schulbauten (Luzern, Zug, Baselland etc.) und Nahrung und Kleidung armer Schulkinder (Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Graubünden, Thurgau, Neuenburg). Von den Beiträgen an die Gemeinde (Fr. 263,280) dürften nach Schätzungen noch 50 % für Schulbauten (Fr. 135,000), 30 % für Aufbesserung der Lehrerbesoldungen (zirka Fr. 70,000) und 10 % (Fr. 26,000) für die sozialen Fürsorgezwecke (Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.) ausgegeben worden sein. So dürften die Leistungen der Kantone und Gemeinden aus der Bundessubvention für die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft zusammen auf einen Betrag von rund Fr. 1,100,000 ansteigen. Für die Schulbauten ist aus den Mitteln der Bundessubvention von den Kantonen und Gemeinden verausgabt worden eine Summe von rund Fr. 600,000 (1903: zirka $\frac{3}{4}$ Millionen Franken), für die soziale Fürsorge Fr. 80,000—100,000.

Die Staatsausgaben inklusive Bundessubvention für das Primarschulwesen der Schweiz sind von Fr. 12,420,077 im Jahre 1902 auf Fr. 14,950,655 im Jahre 1903 gestiegen, d. h. um rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken, mit andern Worten: die staatlichen Aus-

gaben für das Primarschulwesen haben sich nicht nur um den Betrag der Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 2,084,167.80), sondern noch um weitere Fr. 436,000, die die Kantone aus eigenen Mitteln zugelegt haben, vermehrt. Zur Stunde ist nicht genau zu konstatieren, in welchem Umfange auch die Gemeindeleistungen zugenommen haben.

Soweit jetzt ein Überblick über die Leistungen der einzelnen Kantone im Jahre 1904 möglich ist — es ist derselbe auf Grund der kantonalen Erziehungsbudgets pro 1904 zu gewinnen — so gehen die Mehrleistungen derselben wie im Jahre 1903 bedeutend über den Betrag der Bundessubvention hinaus.

Die oft ausgesprochene Befürchtung, mit dem Eintritt der Bundessubvention werden die kantonalen Leistungen für das Primarschulwesen zurückgehen, ist also nicht zur Wirklichkeit geworden. Denn auf dem Gebiete des Schulwesens gibt es keinen Stillstand, sondern nur stete Weiterentwicklung, insbesondere in einer Zeit, wo in der Schule das Gebiet der sozialen Fürsorgezwecke mit Recht einen viel breiteren Raum als früher einnimmt.

Und doch soll nicht unterlassen werden, hier jenen Gedanken, mit dem die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1901: „Der Kampf um die eidgenössische Schulschubvention“ schloß, wieder in Erinnerung zu rufen:

„Wenn schließlich dieser oder jener Kanton die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen benützt und seine eigenen Ausgaben für die Volksschule für kurze Zeit in einer weniger raschen Progression anwachsen läßt, so wird dies hoffentlich nur da der Fall sein, wo es beim Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.“

Es ist gar keine Frage, daß die Bundessubvention für die schweizerische Volksschule zu einem mächtigen Förderungsmittel werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn man sie nicht in der Hauptsache in tausend und aber tausend kleine Kanäle und Kanälchen versickern läßt. Im großen ganzen ist dieser Vorwurf der in den Jahren 1903 und 1904 vorgenommenen Verteilung der Bundessubvention nicht zu machen.